

Betreff
Beschluss über die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich "Damgartener Weg II", OT Tempel

<i>Sachbearbeitendes Amt:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften	<i>Datum</i> 11.05.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Guido Keil	
<i>Verantwortlich:</i> Herr Körner	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ortsbeirat Langendamm der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten	12.05.2020	Ö
Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten	26.05.2020	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	10.06.2020	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	17.06.2020	Ö

Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-19/003/02

Beschluss über die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“, OT Tempel

1. Die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“, OT Tempel, durch die Öffentlichkeit vorgebrachten Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden hat die Stadtvertretung laut den in der Beschlussvorlage vom 11. Mai 2020 niedergelegten Behandlungsvorschlägen geprüft (Abwägungsprotokoll). Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, welche Anregungen und Bedenken vorgetragen haben, von diesem Ergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen.
2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) beschließt die Stadtvertretung die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“, OT Tempel, bestehend aus dem Planteil (Planzeichnung - Teil A) und dem Textteil (textliche und gestalterische Festsetzungen - Teil B) mit Stand vom 11. Mai 2020 als Satzung.
3. Die Begründung mit Stand vom 11. Mai 2020 wird gebilligt.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“, OT Tempel, ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“, OT Tempel, in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:						
davon anwesend:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen	Stimmhaltungen:			

Sachverhalt/Begründung:

Der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 89/2 der Flur 1 Gemarkung Tempel. Es werden vier Bauparzellen ausgewiesen. Mit dem Satzungsinstrument kann die Fläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden. Der Erwerb der für den Ausgleich notwendigen Ökopunkte wurde durch den Antragsteller gesichert.

Seitens der im Planverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und Behörden wurden keine wesentlichen Bedenken zur Planungsabsicht vorgetragen. Durch die Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

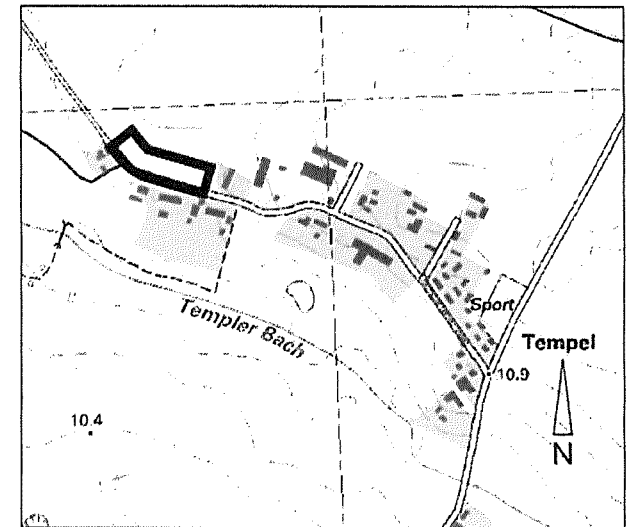
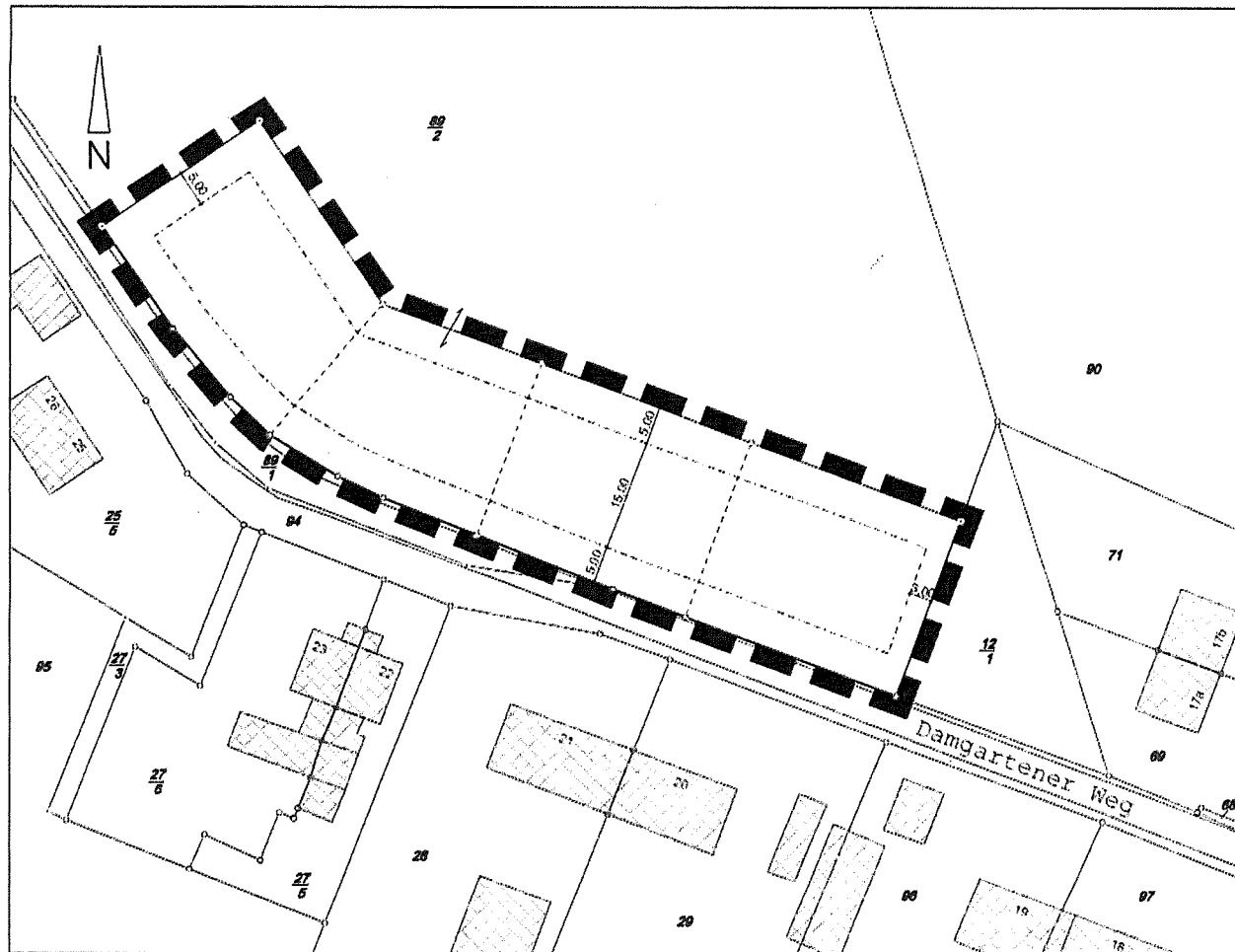
Bisherige Beschlussfassungen:

Aufstellungsbeschluss: 4. September 2019

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss: 5. Februar 2020

**Stadt Ribnitz-Damgarten,
Satzung „Damgartener Weg II“ OT Tempel
gemäß §34 Abs. 4 Satz. 1 Nr. 3 BauGB**

erstellt am : 16. Dez. 2019
geändert :



Übersichtsplan

© Geobasisdaten (Karten und Luftbilder);
Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAIV-MV)

Gemarkung Tempel,

Flur 1

Flurstück: 89/2 tlw.

Beschlussvorlage (Abwägungsprotokoll)

- zur Sitzung der Stadtvertretung

am: 17.06.2020

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“ OT Tempel

hier: Satzungsbeschluss

bisherige Beschlussfassungen:

- Aufstellungsbeschluss (Anlage 1)
- Entwurf- und Auslegungsbeschluss (Anlage 3)

Die Einleitung des Planverfahrens erfolgte durch den Aufstellungsbeschluss der Stadt Ribnitz-Damgarten am 04.09.2019 (Anlage 1), der dann in ortsüblicher Weise durch Veröffentlichungen im Amtlichen Mittelungsblatt der Stadt Ribnitz-Damgarten am 16.09.2019 (Anlage 2) gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht wurde.

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 05.02.2020 (Anlage 3) den Entwurf zur Aufstellung einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“ mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB des Planentwurfs einschließlich Begründung erfolgte in der Zeit vom 25.02.2020 bis zum 26.03.2020 (Anlage 4), wobei hierauf durch die Veröffentlichung im Amtlichen Mittelungsblatt der Stadt Ribnitz-Damgarten am 17.02.2020 (Anlage 4) hingewiesen worden ist. Zusätzlich erfolgte die Veröffentlichung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB www.b-plan-services.de/b-server/karte. Es wurden keine Stellungnahmen vorgetragen.

Mit Schreiben vom 25.02.2020 wurden 26 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB angeschrieben (Anlage 5) und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Als Stellungnahmetermin wurde die Frist von einem Monat vorgegeben. Mit Schreiben vom 25.02.2020 wurden sechs Nachbargemeinden zur gemeindenachbarlichen Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt (Anlage 6).

26 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben ihre Stellungnahme ab. 15 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange stimmten der Planung ohne Vortrag von Anregungen und Bedenken zu; acht Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben eine Stellungnahme unter Mitteilung von Anregungen oder Bedenken ab.

Drei Nachbargemeinden gaben eine Stellungnahme ab. Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgetragen.

Der Planentwurf wurde überarbeitet.

BESCHLUSSVORLAGE – Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“ OT Tempel

Die vorgetragenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden hat die Stadtvertretung geprüft. Nach Erörterung, Beratung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander – stimmt die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten den nachfolgenden Behandlungsvorschlägen zu:

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Beschluss SV Behandlungsvorschlag
01.	50 Hertz Transmission GmbH	siehe Anlage 8	entfällt
02.	Bergamt Stralsund	siehe Anlage 9	entfällt
03.	Betrieb für Bau und Liegenschaften M-V	siehe Anlage 10	entfällt
04.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	siehe Anlage 11	entfällt
05.	Deutsche Telekom AG	siehe Anlage 12	Siehe Anlage 12
06.	e.dis Netz GmbH	siehe Anlage 13	nicht geantwortet
07.	ONTRAS VNG Gastransport GmbH	siehe Anlage 14	siehe Anlage 14
08.	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern	siehe Anlage 15	entfällt
09.	E.ON. Hanse AG	siehe Anlage 16	entfällt
10.	IHK Rostock	siehe Anlage 17	entfällt
11.	LA für Gesundheit und Soziales	siehe Anlage 18	siehe Anlage 18
12.	LA für Innere Verwaltung	siehe Anlage 19	siehe Anlage 19
13.	LA für Kultur und Denkmalpflege	siehe Anlage 20	nicht geantwortet
14.	LA für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG)	siehe Anlage 21	entfällt
15.	Landesforst Forstamt Schuenhagen	siehe Anlage 22	entfällt
16.	Landkreis Vorpommern-Rügen	siehe Anlage 23	siehe Anlage 23
17.	Polizeiinspektion Stralsund	siehe Anlage 24	entfällt
18.	Staatl. Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern	siehe Anlage 25	siehe Anlage 25
19.	Staatl. Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern	siehe Anlage 26	siehe Anlage 26
20.	Stadtwerke Ribnitz-Damgarten	siehe Anlage 27	entfällt
21.	Straßenbauamt Stralsund	siehe Anlage 28	entfällt
22.	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	siehe Anlage 29	entfällt
23.	Wasser und Abwasser „Boddenland“ GmbH	siehe Anlage 30	entfällt
24.	Wasser- und Bodenverband „Reknitz-Boddenkette“	siehe Anlage 31	siehe Anlage 31
25.	Abwasserzweckverband Körkwitz	siehe Anlage 32	entfällt
26.	Evangel. Kirchengemeinde Dammgarten / Saal	siehe Anlage 33	nicht geantwortet

Nachbargemeinden			
27.	Gemeinde Ahrenshagen/Daskow	siehe Anlage 34	nicht geantwortet
28.	Stadt Marlow	siehe Anlage 35	entfällt
29.	Amt Barth / Gemeinde Saal	siehe Anlage 36	nicht geantwortet
30.	Amt Rostock Heide Gemeinde Gelbensande	siehe Anlage 37	nicht geantwortet
31.	Amt Darß Fischland Gemeinde Dierhagen	siehe Anlage 38	entfällt
32.	Gemeinde Graal-Müritz	siehe Anlage 39	entfällt

Die Beschlussvorlagen nach den Anlagen 8 bis 39 sowie die sich daraus ergebenden Vorgaben sind in den Planentwurf mit Stand vom 11.05.2020 und in die Begründung der Satzung mit Stand vom 11.05.2020 (Anlage 40) eingearbeitet worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und die Öffentlichkeit, welche laut Anlagen Anregungen und Bedenken vorgetragen haben, sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die erfolgte Abwägung in Kenntnis zu setzen.

Es wird gebeten, im Sinne der Beschlussvorlage zu entscheiden.

Beschlussvorschlag

- die Stadtvertretung beschließt:

zur Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“ OT Tempel

1. Die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB des Entwurfes der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“ OT Tempel, durch die Öffentlichkeit vorgebrachten Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden hat die Stadtvertretung laut den in der Beschlussvorlage vom 11.05.2020 niedergelegten Behandlungsvorschläge geprüft. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, welche Anregungen und Bedenken vorgetragen haben, von diesem Ergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen.
2. Aufgrund des § 10 BauGB sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern beschließt die Stadtvertretung die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“ OT Tempel, bestehend aus Planteil (Planzeichnung) und dem Textteil (textliche und gestalterische Festsetzungen) mit Stand vom 11.05.2020 .
3. Die Begründung mit Stand vom 11.05.2020 wird gebilligt.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“ OT Tempel, ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“ OT Tempel in Kraft.

Thomas Huth
Bürgermeister

Anlagen 1-40

Anlage 1

Beglaubigter Auszug

aus dem Protokoll der 2. Sitzung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 04.09.2019

Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-19/003

Aufstellungsbeschluss über die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“, OT Tempel

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

Für das Flurstück 89/2 (s.w. der Flur 1 Gemarkung Tempel wird eine Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden und Westen durch landwirtschaftlich genutzte Fläche
- im Osten durch das Wohngrundstück „Damgartener Weg 17 / 17a“
- im Süden durch die Straße „Damgartener Weg“

Es werden folgende Planziele angestrebt:

- bauliche Abrundung und Nachverdichtung der Ortsrandlage
- Bebauung für eine Wohnnutzung unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Abstimmungsergebnis

Anzahl der Mitglieder:	25				
davon anwesend:	25	Ja-Stimmen:	25	Nein-Stimmen	0
				Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden war. Die Stadtvertretung war beschlussfähig.

J.A. Richter
Richter
Bürgermeister



Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

25. Jahrgang

Montag, 16. September 2019

Nummer 9

Aus dem Inhalt:

- ♦ Inkrafttreten der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Heideweg“, OT Langendamm
- ♦ Bekanntmachung des Beschlusses zur Fortführung des Verfahrens zur II. Änderung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Heideweg“, OT Langendamm, im Verfahren nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB
- ♦ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“, OT Tempel
- ♦ Ergänzung der Bekanntmachung des Inkrafttretens des einfachen Bebauungsplanes Nr. 90 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wochenendhausgebiet Pütznitz“
- ♦ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes über den Bebauungsplan Nr. 94 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung ehem. KVG Gelände“, Richtenberger Straße, im Verfahren nach § 13 a BauGB
- ♦ Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung:
 - Nachbesetzung von Ausschüssen
 - Bestimmung des Wahltages zur Bürgermeisterwahl 2020
 - Veräußerung von Liegenschaften
- ♦ Information der Netzbetreiberin 50hertz

Sprechtag der Schiedsstelle Ribnitz-Damgarten

19. September 2019 von 17:00 - 18:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Sitzungssaal, Zimmer 101

Sprechtag des Kontaktbeamten der Polizei

26. September 2019, 15:00 - 16:30 Uhr
Begegnungszentrum Ribnitz, G.-A.-Demmler-Str. 6

17. Oktober 2019, 15:00 - 16:30 Uhr
Rathaus Ribnitz, Kleiner Sitzungssaal

24. Oktober 2019, 15:00 - 16:30 Uhr
Bürgerbüro Ahrenshagen, Todenhäger Str. 2

nächster Sprechtag der Rentenversicherung Nord

10. Oktober 2019
von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Zimmer 101

Termine bitte im Vorfeld über die Rufnummernliste Nord einer der Telefonnummern: 0381 2300 teils per e-mail: kbrn@stille-ri-rotoc.de@dv-wand.de verfügbar.

Information des DRK-Blutspendedienstes Blutspendetermine in Ribnitz-Damgarten

8. Oktober 2019, 13:00 - 19:00 Uhr
Begegnungszentrum, G.-A.-Demmler-Str. 6

23. Oktober 2019, 13:00 - 16:00 Uhr
Bodden-Klinken, Sandauf 2

Alle Getranden im Alter von 18 - 68 Jahren (Blutspender bis 60 Jahre) werden gebeten, sich zu den Blutspendeterminen zu fertigen. Weitere Informationen unter der kostenlosen Hotline 0300 1194911 oder unter www.drk.de.

Sprechtag des Pflegestützpunktes

dienstags: 09:00 - 12:00 und 13:30 - 18:00 Uhr
donnerstags: 09:00 - 12:00 und 13:30 - 16:00 Uhr
Ribnitz, Gärtnerstraße 2

Der Pflegestützpunkt dient als Informations- und Anlaufstelle für ältere Menschen und deren Angehörige. Unsere Pflege-Berater sind höflichst unter 03831 357-1807 oder 03831 357-1808 bzw. per e-mail: Pflege@stuetzpunkt-ri-dg@web.de

Anlage 2

Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliches Mitteilungsblatt, Nr. 9/2019

Seite 4

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“, OT Tempel

hier: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 4. September 2019 beschlossen, für das Flurstück 89/2 tlw. der Flur 1 Gemarkung Tempel eine Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufzustellen.

Das Plangebiet wird begrenzt:

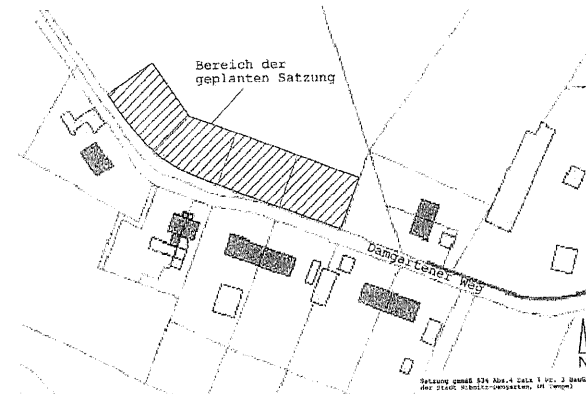
- im Norden und Westen durch landwirtschaftlich genutzte Fläche
- im Osten durch das Wohngrundstück „Damgartener Weg 17/17 a“
- im Süden durch die Straße „Damgartener Weg“

Es werden folgende Planziele angestrebt:

- bauliche Abrundung und Nachverdichtung der Ortsrandlage
- Bebauung für eine Wohnnutzung unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 16. September 2019
Frank Ilchmann, Bürgermeister



Beglaubigter Auszug

aus dem Protokoll der 5. Sitzung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 05.02.2020

Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-16/280/01

Entwurfs- und Anlegungsbeschluss über die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich "Damgartener Weg II", OT Tempel

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

1. Die Entwurfsunterlagen der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich "Damgartener Weg II", OT Tempel, einschließlich der Begründung werden in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 16. Dezember 2019 gebilligt und als Entwurf beschlossen.
2. Der Planentwurf und die Begründung sind nach § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
3. Den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist nach § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der Mitglieder:	25				
davon anwesend:	23	Ja-Stimmen:	23	Nein-Stimmen:	0
				Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden war. Die Stadtvertretung war beschlussfähig.

A. G. H. H.
Bürgermeister

Planvorhaben:

Anlage 3

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“ OT Tempel

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

26. Jahrgang Montag, 17. Februar 2020 Nummer 2

Aus dem Inhalt:

- ◆ Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl am 1. März 2020
- ◆ Information zum Sprechtag des Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- ◆ Bekanntmachung der Satzungen der Stadt Ribnitz-Damgarten zur Aufhebung der Sanierungssatzungen über die förmliche Festlegung:
 - des Sanierungsgebietes „Innenstadt Damgarten“
 - des „Erweiterungsgebietes 1 des Sanierungsgebietes Innenstadt Damgarten“
 - des Sanierungsgebietes „Innenstadt Ribnitz“
 - des „Erweiterungsgebietes 1 und des Erweiterungsgebietes 2 des Sanierungsgebietes Innenstadt Ribnitz“
 - des „Erweiterungsgebietes 3 des Sanierungsgebietes Innenstadt Ribnitz“
 - des „Erweiterungsgebietes 4 des Sanierungsgebietes Innenstadt Ribnitz“
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Vorentwurfes der VII. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten (Einzelhandelsstandort Rostocker Straße 33)
- ◆ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 94 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung ehem. KVG Gelände“, Richenberger Straße, im Verfahren nach § 13 a BauGB
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 97 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Einzelhandelsstandort Rostocker Straße 33“
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“, OT Tempel

- ◆ Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung, u. a.
 - Annahme einer Spende
 - Veräußerung von Liegenschaften
- ◆ Hinweis zum Antrag auf Einrichtung einer Auskunft-/Übermittlungssperre beim Einwohnermeldeamt

nächste Sprechtage der Rentenversicherung Nord

5. März 2020 und 12. März 2020
von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, kleiner Sitzungssaal

Termine bitte im Vorfeld über die Rentenversicherung Nord unter der Telefonnummer: 0381 3390 oder per e-mail: beratungsstelle-in-rosstock@drv-nord.de vereinbaren.

Sprechtag des Kontaktbeamten der Polizei

27. Februar 2020, 15:00 - 16:30 Uhr
Bürgerbüro Ahrenshagen, Todenhäger Str. 2

19. März 2020, 15:00 - 16:30 Uhr
Bürgerbüro Ahrenshagen, Todenhäger Str. 2

26. März 2020, 15:00 - 16:30 Uhr
Begegnungszentrum Ribnitz, G.-A.-Demmler-Straße 6

Sprechtag der Schiedsstelle Ribnitz-Damgarten

19. März 2020 von 17:00 - 18:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Beratungsraum, Zimmer 101

Anlage 4

Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“, OT Tempel

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 5. Februar 2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“, OT Tempel, begrenzt:

- im Norden und Westen durch landwirtschaftlich genutzte Fläche
- im Osten durch das Wohngrundstück „Damgartener Weg 17/17“a“
- im Süden durch die Straße „Damgartener Weg“

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 25. Februar 2020 bis zum 26. März 2020 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, 18311 Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

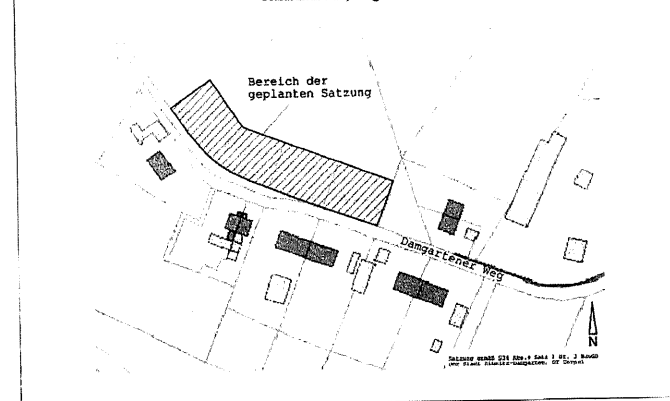
Montag, Dienstag, Mittwoch	7:00-12:00 und 13:00-16:00 Uhr
Donnerstag	7:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr
Freitag	7:00-12:00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgelesen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften, SG Planen und Bauen, Gelegenheit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zweck sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gegeben.

Hinweis zur Bereitstellung von Informationen im Internet

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB. Die Unterlagen sind einsehbar unter www.b-plan-services.de/b-server/karte

Ribnitz-Damgarten, 17. Februar 2020
Frank Iichmann, Bürgermeister



Planvorhaben:

Anlage 5

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“ OT Tempel



Stadt Ribnitz-Damgarten - Postfach 1132 - 18302 Ribnitz-Damgarten

Bearbeiter Herr Guido Keil
E-Mail g.keil@ribnitz-damgarten.de
Unser Zeichen K6
Telefon +49 3821 8034 615
Fax +49 3821 2412
Datum Dienstag, 25. Februar 2020

Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich "Damgartener Weg II", OT Tempel
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Schr geehrte Damen und Herren,

die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in der Sitzung am 5. Februar 2020 den Entwurf der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich "Damgartener Weg II" beschlossen. Anliegend erhalten Sie die Planunterlagen mit der Bitte, Ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats abzugeben. Sie sollte Aufschluss geben über die beabsichtigte oder bereits eingebrachte Planung oder sonstige Maßnahmen, die für diesen Bereich bedeutsam sind.

Die Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird in der Zeit vom 25.02.2020 bis zum 26.03.2020 durchgeführt. Die Unterlagen sind gem. § 4a Abs. 4 BauGB auch im Internet einsehbar unter: www.b-plan-services.de/b-server/karte

Ich bitte Sie, auch wenn die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht berührt werden, sich auf jeden Fall bis zum o.g. Termin zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Keil
SG Planen und Bauen

Anlagen



Rathaus | Am Markt 1 | 18311 Ribnitz-Damgarten
Telefon +49 3821 89240 | Telefax +49 3821 8934109
stadt@ribnitz-damgarten.de
poststelle@ribnitz-damgarten.de-mail.de
ribnitz-damgarten.de

Bankverbindungen
Gläubiger ID DE45 2220 0000 2931 66
Sparkasse Vorpommern IBAN DE 15 1505 0500 0530 0006 28 | BIC NOLADE31GRW
Deutsche Bank AG IBAN DE 50 1307 0000 0254 6000 00 | BIC DEUTDE33XXX
Pommersche Volksbank eG IBAN DE 43 1309 1054 0002 1209 09 | BIC GENODEF33HST



Stadt Ribnitz-Damgarten · Postfach 1132 · 18302 Ribnitz-Damgarten

Bearbeiter Herr Guido Keil
E-Mail g.keil@ribnitz-damgarten.de
Unser Zeichen Ke
Telefon +49 3821 8934 615
Fax +49 3821 2412

Datum Dienstag, 25. Februar 2020

Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich "Damgartener Weg II", OT Tempel
hier: gemeindenachbarliche Abstimmung gem. § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in der Sitzung am 5. Februar 2020 den Entwurf der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich "Damgartener Weg II" beschlossen. Anliegend erhalten Sie die Planunterlagen mit der Bitte, Ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats abzugeben.

Die Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird in der Zeit vom 25.02.2020 bis zum 26.03.2020 durchgeführt. Die Unterlagen sind gem. § 4a Abs. 4 BauGB auch im Internet einsehbar unter: www.b-plan-services.de/b-server/karte

Ich bitte Sie, auch wenn die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht berührt werden, sich auf jeden Fall bis zum o.g. Termin zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Keil
SG Planen und Bauen

Anlagen

Planvorhaben:

Anlage 6

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“ OT Tempel



Rathaus | Am Markt 1 | 18311 Ribnitz-Damgarten
Telefon +49 3821 89340 | Telefax +49 3821 8934109
stadt@ribnitz-damgarten.de
poststelle@ribnitz-damgarten.de-mail.de
ribnitz-damgarten.de

Bankverbindungen
Gläubiger ID DE45 2220 0000 2931 66
Sparkasse Vorpommern | BAN DE15 1505 0500 0530 0006 28 | BIC NOLADE21GRW
Deutsche Bank AG | BAN DE50 1307 0300 0254 6000 00 | BIC DEUTDE33HAN
Pommersche Volksbank eG | BAN DE43 1309 1054 0002 1209 09 | BIC GENODE33HST

Planvorhaben:

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der
Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich
„Damgartener Weg II“ OT Tempel

Öffentliche Auslegung

Anlage 7

Vorhaben: Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“, OT Tempel

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Auslegungszeit: 25.02.2020 – 26.03.2020

Abgenommen: 27.03.2020

Ribnitz-Damgarten, 27.04.2020


Ichmann
Bürgermeister





50hertz Transmission GmbH - Hickelstraße 2 - 10557 Berlin

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
SG Planen und Bauen
Postfach 1132
18302 Ribnitz-Damgarten

Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für
den Bereich "Damgartener Weg II", OT Tempel

Sehr geehrter Herr Keil,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit
keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspan-
nungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver-
und Versorgungsleitungen) befinden, oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die
Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Kretschmer Froeb

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Hickelstraße 2
10557 Berlin

Datum
02.03.2020

Unser Zeichen
2020-001680-01-TG

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030-5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
Ke

Ihre Nachricht vom
25.02.2020

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kasperer, Vorsitz
Dr. Dirk Blummann
Sylvie Borcherting
Dr. Frank Gohletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 94446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE78 5121 0600 0223 7410 19
BIC: BNPAD333

USt.-Id.-Nr. DEB13473551



www.50hertz.com

Anlage 8

Planvorhaben: Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der
Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich
„Damgartener Weg II“ OT Tempel

Anlage: 8

Zur Beschlussvorlage vom 11.05.2020 zum Satzungsbeschluss

Behörde/TÖB/Gemeinde: 50 Hertz Transmission GmbH

Stellungnahme vom: 02.03.2020

Anregungen und Bedenken zum Planvorhaben wurden nicht
vorgetragen.



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1139 - 18461 Stralsund

**STADTVERWALTUNG
RIBNITZ-DAMGARTEN**

Stadt Ribnitz-Damgarten
SG Planen und Bauen
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Eing.: 13. März 2020

z. Bearb. an *Kaif*

Bearb.: Herr Blietz
Fon: 03831 / 61 21 41
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de
www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 0713/20
Az. 513/13073/89-20

Ihr Zeichen / vom
2/26/2020
Ke

Mein Zeichen / vom
GÜ

Telefon
61 21 41

Datum
3/10/2020

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

**Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich "Damgartener Weg II",
OT Tempel**

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Olaf Blietz
Olaf Blietz

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Friedlandstr. 17
18439 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 40
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

Allgemeine Datenverarbeitungsinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO-MV). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/datenschutz.

Planvorhaben: Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“ OT Tempel

Anlage 9

Anlage: 9

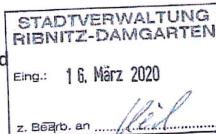
Zur Beschlussvorlage vom 11.05.2020 zum Satzungsbeschluss

Behörde/TÖB/Gemeinde: **Bergamt Stralsund**

Stellungnahme vom: **10.03.2020**

Anregungen und Bedenken zum Planvorhaben wurden nicht vorgetragen.

Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald



Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald
17489 Greifswald, Am Gorzberg, Haus 8

Amt Ribnitz-Damgarten
Postfach 1132
18302 Ribnitz-Damgarten

Bearbeitet von: Frau Stoldt
Tel.: +49 3834 559 87715
AZ: HGW_B1028-Satzung RDG_OT
Tempel_Dcz2019/L1411
isabel.stoldt@hgw.sbl-mv.de

Greifswald, 12.03.2020

Anlage 10

Planvorhaben:

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“ OT Tempel

Anlage:

10

Satzung gem. 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB der Gemeinde Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“, OT Tempel
Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
Ihr Schreiben vom 25.02.2020 mit Anlagen, Ihr Zeichen: Ke

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannte Unterlage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald überprüft.

Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich der Satzung gem. 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB der Gemeinde Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“, OT Tempel kein Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, so dass unsererseits hierzu weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen sind.
Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Verfahrensgebiet forst- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden.

Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, nicht durch das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald verwalteten Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig.

Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.

Auf eine weitere Beteiligung des Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamtes Greifswald im Planungsverfahren wird verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stoldt
Sachbearbeiterin Bauaufsicht

Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt
Greifswald
Am Gorzberg, Haus 8
17489 Greifswald

Bankverbindung: Landeszentralbank M-V
Deutsche Bundesbank Filiale Rostock
IBAN: DE21 1309 0000 0015 0015 02
BIC: MARKDEF1330

Telefon: 03834 559-87702
Telefax: 03834 559-87703
poststelle@hgw.sbl-mv.de
www.sbl-mv.de

Zur Beschlussvorlage vom 11.05.2020 zum Satzungsbeschluss

Behörde/TÖB/Gemeinde: Betrieb für Bau und Liegenschaften M-V

Stellungnahme vom: 12.03.2020

Anregungen und Bedenken zum Planvorhaben wurden nicht vorgetragen.

Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB - Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich "Damgartener Weg II", OT Tempel

Von: Weinreich, Petra <Petra.Weinreich@bundesimmobilien.de>
An: 'g.keil@ribnitz-damgarten.de' <g.keil@ribnitz-damgarten.de>
Kopie: Fabry, Anett <Anett.Fabry@bundesimmobilien.de>
Datum: 23.03.2020 12:42

Sehr geehrter Herr Keil,

hiermit bestätige ich Ihnen, dass im Rahmen der o. g. TÖB-Beteiligung die Belange der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben nicht betroffen sind.
Insofern habe ich keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anett Fabry

Petra Weinreich

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Direktion Rostock – Sparte Facility Management
Abteilung Gewerbliche Liegenschaften
Bleicherufer 21, 19053 Schwerin
Telefon: +49 (0) 385 5182 266
Fax: +49 (0) 385 5182 222
Mailto: petra.weinreich@bundesimmobilien.de

Die Datenschutzerklärung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben finden Sie unter:
www.bundesimmobilien.de/datenschutz

Anlage 11

Planvorhaben:

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“ OT Tempel

Anlage:

11

Zur Beschlussvorlage vom 11.05.2020 zum Satzungsbeschluss

Behörde/TÖB/Gemeinde:

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Stellungnahme vom:

23.03.2020

Anregungen und Bedenken zum Planvorhaben wurden nicht vorgetragen.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
01059 Dresden

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
PF 11 32

18302 Ribnitz-Damgarten

Anlage 12

Planvorhaben:

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“ OT Tempel

REFERENZEN 25.02.2020
ANSPRECHPARTNER PT1 23, Helga Schwandt, 171-2020 (bitte stets angeben)
TELEFONNUMMER +49 30 835379533, E-Mail-Adresse: Helga.Schwandt@telekom.de
DATUM 07.04.2020
BETRIFFT Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“ OT Tempel

Anlage:

12

Zur Beschlussvorlage vom 11.05.2020 zum Satzungsbeschluss

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigenläuferin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung.
Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände.

Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

In Ihrem Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Sollte durch die Bauherren die Herstellung einer Hauszuführung für die Anbindung der geplanten Neubauten an das Telekommunikationsnetz gewünscht sein, muss der Antrag separat über den Bauherrensenservice, Rufnummer 0800 330 1903 erfolgen. Weitere Hinweise finden Sie auch im Internet unter: www.telekom.de/umzug/bauherren !

Der Erschließungsträger/Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass im Rahmen der Erschließung eine passive Netzinfrastruktur (z.B. ein Leerrohr DN 100) mitverlegt wird.

Wir möchten Sie bitten, den Erschließungsträger auf diese Punkte aufmerksam zu machen.

Behörde/TÖB/Gemeinde:

Deutsche Telekom GmbH

Stellungnahme vom:

07.04.2020

Bedenken zum Planvorhaben wurden nicht vorgetragen.

Im Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Die gegebenen Hinweise zur separate Antragstellung und Mitverlegung einer passiven Netzinfrastruktur (Leerrohr DN 100) bei Herstellung einer Anbindung an das Telekommunikationsnetz wird zur Kenntnis genommen.

Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Hauptschrift: Technik Niederfassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radewitz | Besucheradresse: Barther Str. 72, 16437 Stralund
Postanschrift: 01059 Dresden
Telefon: Telefon +49 351 4744, Internet www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 250 100 66), Kto.-Nr. 248 596 68, IBAN: DE1 759 0100 6500 2485 8668, SWIFT-BIC: PBNKDE33
Aufsichtsrat: Dr. Thomas Kroll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jvoelke/Born (Vorsitzender), Albert Mathias, Klaus Penin
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft: Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

123 456 789 012

Planvorhaben: Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“ OT Tempel

Anlage 13

Anlage: 13

Zur Beschlussvorlage vom 11.05.2020 zum Satzungsbeschluss

Behörde/TÖB/Gemeinde: **e.dis Netz GmbH**

Mit Schreiben vom 25.02.2020 wurde die e.dis Netz GmbH um Stellungnahme als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gebeten. Bis zum 11.05.2020 lag kein Antwortschreiben bei der Stadt Ribnitz-Damgarten vor.



GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Amt Ribnitz-Damgarten
SG Planen und Bauen, Herr Guido Kell
PF 11 32
18302 Ribnitz-Damgarten

Ansprechpartner Ute Hiller
Telefon 0341/3504-461
E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
Urster Zeichen Reg.-Nr.: 02438/20
PE-Nr.: 02438/20
Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr
bitte unbedingt angeben!
Datum 02.03.2020

Anlage 14

Planvorhaben: Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“ OT Tempel

Anlage: 14

Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich "Damgartener Weg II", OT Tempel (Entwurf)

Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen:
Bref 25.02.2020 ONTRAS/GDMcom Ke

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schweig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig, Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.

¹ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

² Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Zur Beschlussvorlage vom 11.05.2020 zum Satzungsbeschluss

Behörde/TÖB/Gemeinde: GDMcom mbH

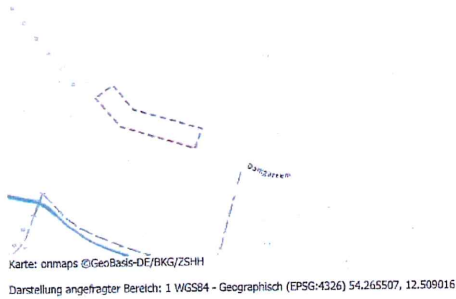
Stellungnahme vom: 02.03.2020

Bedenken zum Planvorhaben wurden nicht vorgetragen.

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mindestens sechs Wochen vor Baubeginn eine erneute Anfrage durch den Bauausführenden zu erfolgen.

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Freundliche Grüße
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Planvorhaben:

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der
Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich
„Damgartener Weg II“ OT Tempel

Anlage 14

Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.



Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich "Damgartener Weg II", OT Tempel (Entwurf)**

Reg.-Nr.: 02438/20
PE-Nr.: 02438/20

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Pörschen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG

Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden.
Sofern Ihre Anfrage nicht bereits über das BIL-Portal erfolgte, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG
über das Auskunftsportale BIL (<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>)

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

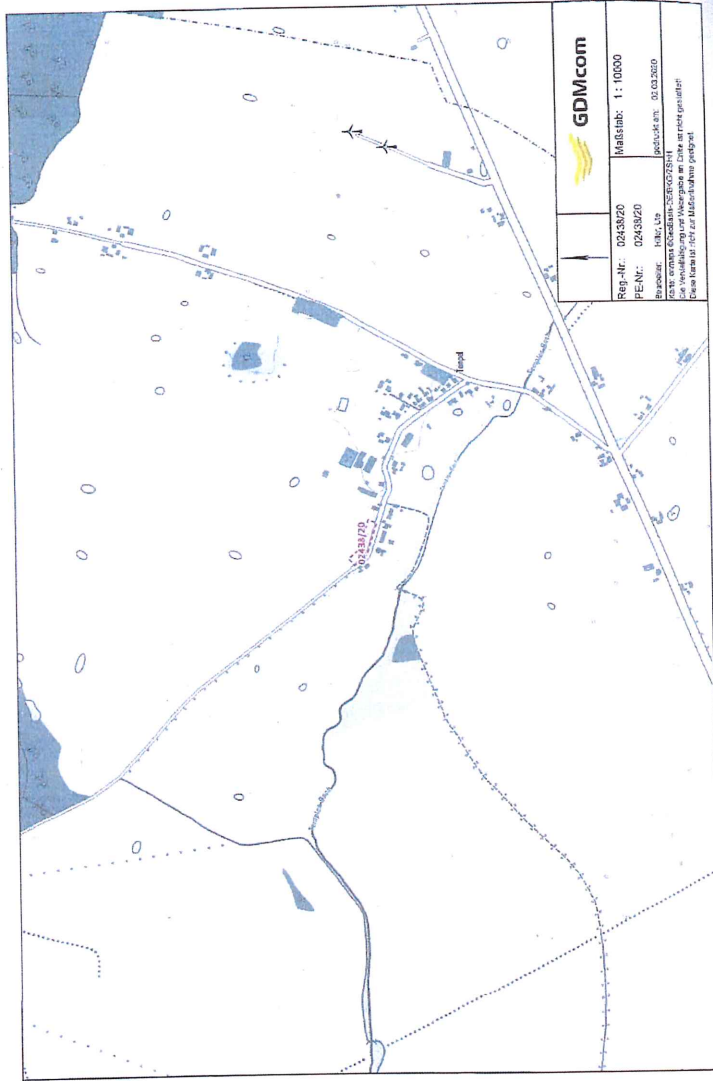
- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -

Planvorhaben:

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“ OT Tempel

Anlage 14

FE-Nr. 02438/20 - 02.03.2020 - Seite 4 von 4



Anlage 14

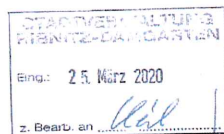
Planvorhaben:

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“ OT Tempel

 Handwerkskammer
Ostmecklenburg-Vorpommern

Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
Hauptverwaltungssitz Rostock, 18002 Rostock, Postfach 10 12 64

Stadt Ribnitz-Damgarten
Herr Keil
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten



Anlage 15

Anlage:

15

Planvorhaben:

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der
Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich
„Damgartener Weg II“ OT Tempel

24.03.2020
WF-Scha
-165

Zur Beschlussvorlage vom 11.05.2020 zum Satzungsbeschluss

Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“, OT
Tempel

Behörde/TÖB/Gemeinde: **Handwerkskammer Ostmecklenburg-
Vorpommern**

Sehr geehrter Herr Keil,

Stellungnahme vom: **24.03.2020**

vielen Dank für die zugesandten Unterlagen.
Nach Prüfung der von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen möchten wir Ihnen mit-
teilen, dass durch die Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern weder Bedenken
noch Anregungen vorzubringen sind.

Anregungen und Bedenken zum Planvorhaben wurden nicht
vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Hauptverwaltungssitz Rostock
Abt. Wirtschaftsförderung



Dipl.-Ing. (FH) J. Schallwig
technischer Berater

Durchschrift: Kreishandwerkerschaft Rügen-Stralsund-Nordvorpommern

Hauptverwaltungssitz Rostock:
Schwanstr. Landstr. 8, 18008 Rostock
Telefon: (0381) 4548-0
Telefax: (0381) 4548-159
Bankverbindung:
Feldscheider Volksbank Fockebornstr. 40
IBAN DE41 1209 0006 0001 0541 27
BIC: DEH2433HAN

Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg:
Friedrich-Liebig-Str. 11, 17033 Neubrandenburg
Telefon: (0394) 2583-0
Telefax: (0394) 2583-169
Bankverbindung:
Police Sparkasse eG
IBAN DE37 1908 0516 0301 0564 22
BIC: POLS233HAN

E-Mail: hwk@ostmv.de
Internet: www.hwkmv.de

DAS HANWERK
VERBAND DER HANDWERKER IN MECKLENBURG-VORPOMMERN



Stadt Ribnitz-Damgarten
Herr Keil
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Leitungsauskunft

HanseGas GmbH

Team Wustrow
Ernst-Thälmann-Str. 48
18347 Wustrow

leitungsauskunft-mv@
hansegas.com
T 038220-66668-40
F

10.03.2020

Anlage 16

Planvorhaben: Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der
Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich
„Damgartener Weg II“ OT Tempel

Anlage: 16

Zur Beschlussvorlage vom 11.05.2020 zum Satzungsbeschluss

Behörde/TÖB/Gemeinde: HanseGas GmbH

Stellungnahme vom: 10.03.2020

Anregungen und Bedenken zum Planvorhaben wurden nicht
vorgetragen.

Reg.-Nr.: 376043 (bei Rückfragen bitte angeben)
Baumaßnahme: zu Planungszwecken - Entwurf zur Satzung
Ort: Ribnitz-Damgarten- OT Tempel, Damgartner
Weg II (lt. Lageplan)

HanseGas GmbH
bei Störungen und Gasgerüchen
0385 - 58 975 075

Tag und Nacht besetzt

Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit,
dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem
Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH vorhanden sind.

Freundliche Grüße

Team Wustrow

Geschäftsführung:
Kirsten Fust
Dr. Joachim Kabas
Stefan Strobl

Sitz Quiekborn
Amtsgericht Pinneberg
HR 12571 Pf
St.-Nr. 28/297/25914

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne
Unterschrift gültig.



STADTVERWALTUNG
RIBNITZ-DAMGARTEN
Eing.: 23. März 2020
z. Bearb. an *Keil*

30
JAHRE
für die
WIRTSCHAFT

IHK zu Rostock | Postfach 10 52 40 | 18610 Rostock

Anspruchspartner **Simone Niemann**
Geschäftsstelle
Stralsund
0381 338 822
niemann@rostock.ihk.de

Stadt Ribnitz-Damgarten
SG Stadtplanung
Herrn Keil
Postfach 1132
18302 Ribnitz-Damgarten

Datum 20.03.2020
Ihr Zeichen

Anlage 17

Planvorhaben: Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“ OT Tempel

Anlage: 17

Zur Beschlussvorlage vom 11.05.2020 zum Satzungsbeschluss

Behörde/TÖB/Gemeinde: IHK Rostock

Stellungnahme vom: 20.03.2020

Anregungen und Bedenken zum Planvorhaben wurden nicht vorgetragen.

Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“, OT Tempel

Sehr geehrter Herr Keil,

Sie übergaben uns im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB die Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“, OT Tempel zur Stellungnahme.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen kommt die Industrie- und Handelskammer zu Rostock zu dem Ergebnis, dass unsererseits gegen die o.g. Satzung keine Einwände bestehen und keine Anregungen einzubringen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsstelle Stralsund
im Auftrag

Simone Niemann

GemeinsamFürDieRegion

Industrie- und Handelskammer zu Rostock Ernt-Darleh-Str. 1-3 | 18055 Rostock • Geschäftsstelle Heilige-Geist-Str. 24 | 18439 Stralsund
Telefon 0381 338 0 | Fax 0381 338 617 • info@rostock.ihk.de | www.rostock.ihk24.de
Zertifiziert durch Certiqua nach DIN EN ISO 9001:2015

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Arbeitsschutz und technische Sicherheit
- Regionalbereich Nord -
Standort Stralsund
Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Frankendamm 17, 18439 Stralsund



Eing.: 16. März 2020

z. Bearb. an
bearbeitet von: Frau Medenwald
Telefon: (03831) 2697 - 59875
E-Mail: Simone.Medenwald@lagus.mv-regierung.de
Az: LAGUS5011-5-27604-1-2020
Vg.Nr.: IFAS-IFAS 967/2020-HST
Stralsund, 09.03.2020

Stadt Ribnitz-Damgarten
SG Planen u. Bauen
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Stellungnahme
des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern,
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord,
Standort Stralsund,
zur Satzung "Damgartener Weg II" OT Tempel der Stadt Ribnitz Damgarten

Sehr geehrter Herr Keil,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass es zu der o. g. Satzung derzeit keine Bedenken gibt.

Mit freundlichen Grüßen,

Im Auftrag

S. Medenwald

Hinweise:

Hausanschrift:
Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Frankendamm 17, 18439 Stralsund
Postfach 14 63, 18404 Stralsund

Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Internet:

(03831) 2697 - 59810
(03831) 2697 - 59877
poststelle.arzsch.hst@lagus.mv-regierung.de
www.lagus.mv-regierung.de

Planvorhaben:

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der
Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich
„Damgartener Weg II“ OT Tempel

Anlage 18

Anlage:

18

Zur Beschlussvorlage vom 11.05.2020 zum Satzungsbeschluss

Behörde/TÖB/Gemeinde:

LA für Gesundheit und Soziales

Stellungnahme vom:

09.03.2020

Bedenken zum Planvorhaben wurden nicht vorgetragen.

Der gegebene Hinweis, bei Errichtung von Bauvorhaben die
Baustellenverordnung – BaustellV vom 10.06.1998 (BGBl I S. 1283)
einzuhalten und bei Erfordernis einen Sicherheits- und
Gesundheitskoordinator zu bestellen, wird zur Kenntnis genommen

Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.

Im Planungsbereich befinden sich keine Gebäude bzw. bauliche
Anlagen, die abgebrochen werden müssen.

Planvorhaben:

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der
Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich
„Damgartener Weg II“ OT Tempel

Anlage 18

1. Pflichten des Bauherren nach Baustellenverordnung

Während der Vorbereitungs- und Ausführungsphase des Bauvorhabens sind vom Bauherren die Anforderungen aus der Baustellenverordnung einzuhalten bzw. umzusetzen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere für den Fall, dass an diesem Vorhaben mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werden, ein geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen sowie durch diesen eine Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage zusammenzustellen. Eine damit erforderlichenfalls verbundene Vorankündigung der Baumaßnahmen ist spätestens 14 Tage vor Baubeginn an das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezer-nat Stralsund zu übersenden. (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I, S. 1283)

2. Gefahrstoffermittlung

Sollen vor Beginn der Bebauung auf dem Gelände noch vorhandene Gebäude abgebrochen bzw. saniert werden, möchte ich sie darauf aufmerksam machen, dass der Auftraggeber vor dem Beginn der Arbeiten im/am Gebäude eine Ermittlung der vermuteten Gefahrstoffe (Künstliche Mineralfasern, asbesthaltige Materialien, teerhaltige Produkte u. ä.) und eine Abschätzung der von diesen im Sinne der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes möglicherweise ausgehenden Gefährdung vorzunehmen oder durchzuführen lassen hat. (Gefahrstoffverordnung § 6)
Die Ergebnisse dieser Ermittlung sind zu dokumentieren und allen Auftragnehmern, die eventuell auf der Baustelle tätig sein werden, zur Verfügung zu stellen. (Gefahrstoffverordnung § 15 (5)).

Vor Abbruch- und Sanierungsarbeiten sind die gefahrstoffhaltigen Materialien ordnungsgemäß zu entfernen. Des Weiteren sind für Tätigkeiten mit gefahrstoffhaltigen Materialien personelle und technische Voraussetzungen gem. Gefahrstoffverordnung i.V. mit den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) notwendig. Diese Arbeiten sind rechtzeitig vor Beginn bei unserer Behörde (Tätigkeiten mit Asbest) bzw. bei Abbruch von PAK-haltigen und KMF- haltigen Materialien der Bau BG anzuzeigen und unserer Behörde als Kopie zuzusenden.

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Stadt Ribnitz-Damgarten
Stadtbauamt
Am Markt 1
DE-18311 Ribnitz-Damgarten

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 588-49256255
E-Mail: raumbezug@lavr-mv.de
Internet: http://www.lverma-mv.de
Az: 341 - TOEB202000183

Schwerin, den 27.02.2020

**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

hier: Abrundungssatzung ... gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Bau GB der Stadt Ribnitz -
Damgarten für den Bereich Damgartener Weg II, OT Tempel

Ihr Zeichen: ke

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen
geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie
dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die
Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige
Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsver-
messungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu
schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Planvorhaben:

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der
Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich
„Damgartener Weg II“ OT Tempel

Anlage 19

Anlage:

19

Zur Beschlussvorlage vom 11.05.2020 zum Satzungsbeschluss

Behörde/TÖB/Gemeinde:

LA für Innere Verwaltung

Stellungnahme vom:

27.02.2020

Bedenken zum Planvorhaben wurden nicht vorgetragen.

Der gegebene Hinweis, dass bei weiteren Planungen und Vorhaben die
Informationen im Merkblatt über die „Bedeutung und Erhaltung der
Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und
Schwerennetze“ des Landesvermessungsamtes Mecklenburg-
Vorpommern zu beachten sind, wird zur Kenntnis genommen und in der
weiteren Planung berücksichtigt. Das vorgenannte Merkblatt des Amtes
Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen ist in der
dazugehörigen Anlage (Anlage 19) beigelegt.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen als zuständige Vermessungs- und
Katasterbehörde wurde im Planverfahren beteiligt.

Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

Planvorhaben:

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“ OT Tempel

Anlage 19

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung
der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

- Festpunkte der Lageneetze sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren,** deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen. Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte. Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopfplatte von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrlöchern, eingemeißeltem Kreuz oder Keramiktischen. Auf der Kopfplatte oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck Δ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Pfeilerkopf mit Δ und TP-Keramiktischen u.ä.). Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte. Hochpunkte sind markante Bauwerkteile (z. B. Kirchturm- oder Antennennestspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.
- Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden.** Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhenvermessungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u.ä., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen. Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u.ä.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehoben werden kann. Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerhöhen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopfplatte von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NF“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.
- Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerbezugssystem ermittelt wurden.** Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s^2) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen. SFP sind mit Messingbolzen (\varnothing 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und Δ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck Δ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.
- Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-**

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - „GeoVermG M-V“) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V S. 713). Danach ist folgendes zu beachten:

- Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u.ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o.ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Ausstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen Schutzflächen umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbänder, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensschäden**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten befindlicher, unbefestigter Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zu Zahlung von Wiederherstellungskosten herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Plättchen), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beschützen.

Anlage 19

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwarber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 · 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 · Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: http://www.lverma-mv.de

Herausgeber:
© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:
Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Anlage 20

Planvorhaben:

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“ OT Tempel

Anlage:

20

Zur Beschlussvorlage vom 11.05.2020 zum Satzungsbeschluss

Behörde/TÖB/Gemeinde:

LA für Kultur und Denkmalpflege

Mit Schreiben vom 25.02.2020 wurde das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege um Stellungnahme als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gebeten. Bis zum 11.05.2020 lag kein Antwortschreiben bei der Stadt Ribnitz-Damgarten vor.

Von: <toeb@lung.mv-regierung.de>
An: <g.keil@ribnitz-damgarten.de>
Gesendet: 16.03.2020 6:54
Betreff: S12388, Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich "Damgartener Weg II", OT Tempel

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 25.02.2020 keine Stellungnahme ab.

Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kathrin Fleisch

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
Dezernat Personal Haushalt
Gutenbergstraße 12
19273 Gribnow
Tel 03843/777-134
Fax 03843/777-9134

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>

Planvorhaben:

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“ OT Tempel

Anlage 21

Anlage:

21

Zur Beschlussvorlage vom 11.05.2020 zum Satzungsbeschluss

Behörde/TÖB/Gemeinde:

LA für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG)

Stellungnahme vom:

16.03.2020

Anregungen und Bedenken zum Planvorhaben wurden nicht vorgetragen.



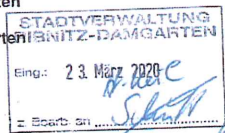
Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Schuenhagen · Am Kronenwald 1 · 18459 Schuenhagen

Forstamt Schuenhagen

Stadt Ribnitz-Damgarten
Postfach 1132
18302 Ribnitz-Damgarten



Bearbeitet von: Frau Janitzka
Telefon: 03 99 24 / 650 - 13
Fax: 03 99 4 / 235 - 413
E-Mail: Marie.Janitzka@lfoa-mv.de
Aktenzeichen: FoA13/7444.382-2020-002
(bitte bei Schriftverkehr angeben)
Schuenhagen, 20. März 2020

Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“, OT Tempel

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Vorhaben nehme ich für das Forstamt Schuenhagen, für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist und des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Dem Vorhaben wird aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt.

Die forstrechtliche Prüfung der vorliegenden Planungsunterlagen hat ergeben, dass sich im Geltungsbereich sowie in Entfernung des gesetzlichen Waldabstandes nach § 20 LWaldG von 30 m kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG befindet.

Forstrechtliche Belange werden daher nach derzeitiger Lesart nicht berührt.

Für weitere Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Grüßen
Im Auftrag

Andreas Baumgart
Forstamtsleiter

Vorstand: Manfred Baum
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Anlage 22

Planvorhaben:

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“ OT Tempel

Anlage:

22

Zur Beschlussvorlage vom 11.05.2020 zum Satzungsbeschluss

Behörde/TÖB/Gemeinde:

Landesforstamt, Forstamt Schuenhagen

Stellungnahme vom:

20.03.2020

Anregungen und Bedenken zum Planvorhaben wurden nicht vorgetragen.

Forstwirtschaftliche Belange werden nicht berührt.

Landkreis Vorpommern-Rügen
Der Landrat

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Stadt Ribnitz-Damgarten
über das Amt Ribnitz-Damgarten
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Landkreis Vorpommern-Rügen
Amt für Bau, Wirtschaft
und Liegenschaften

Eing. 17. März 2020

Bearb. an: _____
Ihr Zeichen: _____

Ihre Nachricht vom: 28. Februar 2020
Mein Zeichen: 511.140.02.10990.20
Keine Nachricht vom: _____
Bitte beschriften Sie unsere Postschritt unten!

Fachdienst: Bau und Planung

Auskunft erteilt: Stefanie Bülow
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76
18307 Grimmen

Zimmer: 407
Telefon: 03831 357-2933
Fax: 03831 357-442910
E-Mail: stefanie.bulow@lk-vr.de

Datum: 16. März 2020

Anlage 23

Planvorhaben:

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der
Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich
„Damgartener Weg II“ OT Tempel

Anlage:

23

Zur Beschlussvorlage vom 11.05.2020 zum Satzungsbeschluss

Behörde/TÖB/Gemeinde:

Landkreis Vorpommern-Rügen

Stellungnahme vom:

16.03.2020

Aufstellung der Ergänzungssatzung "Damgartener Weg II" der Gemeinde Ribnitz-Damgarten
hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 25. Februar 2020 (Posteingang: 28. Februar 2020) wurde ich um Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum o. g. Bauleitplanentwurf gebeten. Als Bewerbungsgrundlage haben dazu vorgelegen:

- Planzeichnung (Entwurf) im Maßstab 1 : 500 mit Stand vom 16. Dezember 2019
- Begründung mit Stand vom 16. Dezember 2019

Nach erfolgter Beteiligung ergeht hierzu folgende Stellungnahme:

Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

Die Stadt Ribnitz-Damgarten beabsichtigt für den Ortsteil Tempel nördlich der Gemeindestraße „Damgartener Weg“ eine Außenbereichsfläche über eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen.

Der Ergänzungssatzung wird aus städtebaulicher und planungsrechtlicher Sicht zugestimmt, da sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist.

Textliche Festsetzungen

Der Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung und der Zeitpunkt, wann die Bekanntmachung erfolgt ist, richtet sich nach § 9 Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) und der Hauptsatzung. § 5 der Satzung ist dahingehend anzupassen.

Angabe der Rechtsnorm

Die gesetzlichen Grundlagen sind zu aktualisieren. Rechtsgrundlage ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE45 1505 0500 0530 0004 07
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



Hinweis zur Bekanntmachung:
Weiterhin gehe ich davon aus, dass der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen, neben dem Einstellen in das Internet auch über das zentrale Landesportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern zugänglich gemacht wurden (§ 4a BauGB).

Die Änderungspunkte der BauGB-Novelle 2017 (u. a. Einstellen der Pläne in das Internet, Änderungen der Anforderungen an den Umweltbericht, ...) sind im weiteren Verfahren zu beachten und entsprechend den o. g. Hinweisen zu prüfen.

Bauaufsicht

Mit dem vorliegenden Satzungsentwurf liegt eine Planung vor, die im Wesentlichen nicht zu beanstanden ist. Die getroffenen einzelnen Festsetzungen nach § 9 BauGB beschränken sich auf die überbaubaren Grundstücksflächen und eine Grundflächenzahl ergänzt um eine Begrenzung der Zahl der Wohneinheiten je Grundstück.

Damit ist das in der Begründung dargelegte Planziel der Schaffung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben für max. 2 Wohneinheiten je Grundstück erreichbar. Alle anderen städtebaulichen Parameter werden sich aus der Bebauung des angrenzenden prägenden Bereiches in Anwendung des § 34 Abs. 1 und 2 BauGB ergeben.

Es bleibt anzuregen, in der Begründung noch genauer darzulegen, dass oder ob sich diese angrenzende Bebauung ausschließlich als Wohnbebauung darstellt, was nahezu andere bauliche Nutzungen als das Wohnen im Satzungs Geltungsbereich im zutreffenden Fall sicher ausschließt.

Wenn das in der Begründung erläuterte Entstehen eines einheitlichen Ortsbildes mit annähernd gleichgroßer Bebauung als Resultat der festgesetzten GRZ von 0,3 erklärtes Planziel sein soll, so ist das Festsetzen einer GRZ nicht der sichere Weg, denn die Verhältniszahl bedeutet letztlich, kleines Grundstück=kleines Haus und großes Grundstück=großes Haus, denn der „Vorschlag neuer Flurstücksgrenzen“ in der Planzeichnung ist nicht verbindlich. Von weiteren Festsetzungen wie Grundstücksgrößen o. ä. ist abzuraten um das Satzungsinstrument nicht in unzulässiger Weise zu überfrachten. Viel mehr kommt anstelle einer GRZ eine max. GR-Festsetzung in Betracht. Da der angrenzende Bereich auch hinsichtlich der Gebäudegrundflächen eine Prägung mitbringt, erscheint eine solche Festsetzung in Gänze entbehrlich. Es wäre ausreichend diese prägenden Grundflächen zu ermitteln und das Ergebnis in der Begründung mit aufzunehmen.

Wasserwirtschaft

Der nördliche Teil des nördlichsten geplanten Baugrundstücks befindet sich in der noch festzusetzenden Schutzzone IIIb der betriebenen Wasserfassung Dechowshof. Grundsätzlich verboten sind Bohrungen, außer Baugrunduntersuchungen.

Gewässer befinden sich nicht im Plangebiet.

Der Abwasserzweckverband Körkwitz wurde durch den Landkreis Vorpommern-Rügen von der Abwasserbeseitigungspflicht (Schmutz- und Niederschlagswasser) bis 2026 befreit. Somit geht die Abwasserbeseitigungspflicht auf die Grundstückseigentümer über. Diese haben eine biologische Kleinkläranlage zu errichten und zu betreiben. Im Baugenehmigungsverfahren ist der Antrag zur Erteilung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis für die Versickerung

Planvorhaben:

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“ OT Tempel

Anlage 23

Bauaufsicht

Die Anregungen findet Beachtung. Die Begründung ist in Bezug auf die vorhandenen Nutzungen im Umfeld zu ergänzen. Um das Entwicklungsziel, d.h. einheitliches Ortsbild mit annähernd gleichgroßer Bebauung nachhaltig zu sichern, ist der Vorschlag neuer Flurstücksgrenzen unzureichend. Dem entsprechend wird das große Baufeld in kleinere auf die künftigen Grundstücke angepasste Baufelder geändert.

Wasserwirtschaft

Der Hinweis auf die Lage von Teilbereichen des Geltungsbereiches in der noch festzusetzenden Schutzzone IIIb der betriebenen Wasserfassung Dechowshof wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen. In diesem Bereich sind Bohrungen, ausgenommen Baugrunduntersuchungen verboten.

Des Weiteren ist in der Begründung auf die Abwasserbeseitigungspflicht durch die Grundstückseigentümer hinzuweisen. Diese haben eine biologische Kleinkläranlage zu errichten und zu betreiben. Weiter ist zu ergänzen, dass das Niederschlagswasser grundstücksbezogen über eine geeignete Anlage nach Arbeitsblatt

des biologisch gereinigten Abwassers zu stellen. Das Niederschlagswasser ist grundstücksbezogen über eine geeignete Anlage nach Arbeitsblatt DWA-A 138 zu versickern. Im Baugenehmigungsverfahren sind der Nachweis der schadlosen Versickerung und ein Lageplan mit der Versickerungsanlage einzureichen.

Bohrungen für Baugrunderkundungen, evtl. Grundwasserabsenkungen sowie Lagerung wassergefährdender Stoffe (z. B. Heizöl) sind gegenüber der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen anzuzeigen.

Wasserwirtschaftliche Belange hinsichtlich der Kompensation durch ein Ökokonto stehen nicht entgegen.

Naturschutz

Der Planung kann bei Berücksichtigung meiner Stellungnahme aus naturschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Die Nummer des Ökokontos der gleichen Landschaftszone ist in der Satzung zu benennen und die Reservierung der Maßnahme ist vor Satzungsbeschluss bei mir einzureichen.

Die Tiefe der Grundstücke von 25 m lässt den künftigen Bewohnern nur einen kleinen Spielraum zur Gestaltung ihres Grundstückes. Im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB sollten die Ziele der Planung hinsichtlich einer menschenwürdigen Umwelt und der Gestaltung des Landschaftsbildes ergänzt werden. Der Geltungsbereich sollte insbesondere die Flächen zur Einrichtung der Grünflächen und Einfriedung umfassen und in der Eingriffsregelung berücksichtigen. Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB ist folgender Passus in die Satzung zu übernehmen: "Die Umwandlung des Ackerlandes in eine andere Nutzungsform bedarf der Naturschutzgenehmigung gemäß § 12 Abs. 6 NatSchAG M-V, wenn über den Geltungsbereich hinaus Flächen z. B. als Gärten genutzt werden sollen. Die Genehmigung ist vom Grundstückseigentümer bei der unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen mit einer Karte (Maßstab 1:500) und Angabe der Größe der Umwandlungsfläche sowie der geplanten Kompensation gemäß der aktuellen Hinweise zur Eingriffsregelung im Land Mecklenburg-Vorpommern zu beantragen."

Hinsichtlich der Eingriffsbilanzierung ist bei der Änderung der GRZ in eine max. GRZ-Festsetzung die Mindestmaße der Grundstücke nach § 9 Abs.1 Nr. 3 BauGB festzusetzen. Eine erneute Beteiligung unter Berücksichtigung der eben genannten Punkte ist dann aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht mehr erforderlich.

Denkmalschutz

Baudenkmale
Im o. g. Gebiet sind keine eingetragenen Baudenkmale vorhanden. Daher sind die vorliegenden Unterlagen aus denkmalpflegerischer Sicht ausreichend.

Bodendenkmale
Im Geltungsbereich der Satzung befindet sich das bekannte Bodendenkmal („Tempel, Fundplatz 8“ [Friedhof, Neuzeit]). Folgender Text sowie die räumliche Abgrenzung entsprechend der Anlage ist als nachrichtliche Übernahme gemäß § 5 Abs. 4 BauGB in die Planzeichnung zu übernehmen:

Anlage 23

Planvorhaben:

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“ OT Tempel

DWA-A 138 versickern muss. Im Baugenehmigungsverfahren sind der Nachweis der schadlosen Versickerung und ein Lageplan mit der Versickerungsanlage einzureichen. Bohrungen für Baugrunderkundungen, evtl. Grundwasserabsenkungen sowie Lagerung wassergefährdender Stoffe (z.B. Heizöl) sind gegenüber der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Naturschutz

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Die Satzung ist mit der Nummer des geeigneten Ökokontos zu ergänzen. Die Reservierung der Maßnahme wurde der Naturschutzbehörde bereits angezeigt.

Der Hinweis auf die aus Sicht der UNB geringen Grundstückstiefen wird zur Kenntnis genommen.

Der Passus gemäß § 9 Abs. 6 BauGB ist in die Satzung zu übernehmen.

Eine Änderung der GRZ in eine maximale GRZ-Festsetzung erfolgt nicht.

Jegliche Erdingriffe innerhalb von Bodendenkmalen bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

In der Begründung ist das Kapitel 12 zu streichen und mit folgendem Text zu ersetzen:

Im Geltungsbereich der Satzung befindet sich das Bodendenkmal „Tempel, Fundplatz 8“ (Friedhof, Neuzeit). Jegliche Erdingriffe innerhalb dieses Bodendenkmals bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

Anlage: Bodendenkmale im Luftbild



blau = Bodendenkmal „Tempel, Fundplatz 8“ (Friedhof, Neuzeit)

Brand- und Katastrophenschutz

Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen keine Bedenken zum o. g. Vorhaben. Es sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- Schaffung ausreichender Anfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes;
- Ordnungsgemäße Kennzeichnung der Wege, Straßen, Plätze bzw. Gebäude (Straßennamen, Hausnummern usw.);
- Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h ist in der weiteren Planung zu beachten und in der Erschließungsphase umzusetzen.

Das Löschwasser ist gemäß dem Arbeitsblatt W 405, Stand: Februar 2008, des DVGW für den Zeitraum von 2 Stunden, innerhalb eines Radius von 300 m bereitzustellen. Dabei ist zu

Planvorhaben:

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“ OT Tempel

Anlage 23

Denkmalschutz

Im Geltungsbereich der Satzung befindet sich das bekannte Bodendenkmal „Tempel, Fundplatz 8 (Friedhof, Neuzeit)“ Der benannte Text ist als nachrichtliche Übernahme gemäß § 5 Abs. 4 BauGB in die Planzeichnung zu übernehmen.

Der Text in der Begründung Kapital 12 ist wie angegeben zu ändern.

Brand- und Katastrophenschutz

Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen keine Bedenken zum Vorhaben. Die Begründung ist bezogen auf die formulierten Grundsätze zu ergänzen. Die Sicherung der Löschwassergrundversorgung erfolgt durch den vorhandenen Hydranten „21071“ im Bereich des Grundstückes „Damgartener Weg 24“. Im Weiteren befindet sich im 300 m Radius der Tempeler Bach, der ggf. zur Zweitversorgung mitgenutzt werden kann.

berücksichtigen, dass dieser Radius die tatsächliche Wegstrecke betrifft und keine Luftlinie durch Gebäude bzw. über fremde Grundstücke darstellt.

Gemäß § 2 Abs. 1 (Ziffer 4) des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Dezember 2015, in der derzeit geltenden Fassung, ist die Gemeinde verpflichtet die Löschwasserversorgung, als Grundschutz, in ihrem Gebiet sicherzustellen.

Kataster und Vermessung

Planzeichnung Teil A

Die hier vorliegende Ausfertigung der Planzeichnung ist zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes geeignet.

Abfallwirtschaft

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen nimmt wie folgt Stellung:
In der Stadt Ribnitz-Damgarten wird die Entsorgung der Abfälle gemäß der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen vom 17. Dezember 2015 (AbfS), in der zuletzt geänderten Fassung vom 9. Dezember 2019 durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger.

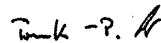
Die Straße „Damgartener Weg“ im Ortsteil Tempel wird im Rahmen der Abfallsammlung regelmäßig durch die Entsorgungsfahrzeuge genutzt, um die Abfälle der anliegenden Grundstücke einzusammeln.

Die Abfallbehälter/-säcke und ggfs. Sperrmüll, der geplanten Wohngrundstücke sind zur Abholung durch die Anschlusspflichtigen am Straßenrand/Bordstein der Gemeindestraße „Damgartener Weg“ so bereitzustellen, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.

Aus Sicht des Umweltschutzes, Tiefbaues sowie der Verkehrssicherung und -lenkung gibt es keine weiteren Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Frank-Peter Lender
Fachbereichsleiter 3

Planvorhaben:

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“ OT Tempel

Anlage 23

Kataster- und Vermessung

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Abfallwirtschaft

Die Straße Damgartener Weg wird im Rahmen der Abfallsammlung regelmäßig durch die Entsorgungsfahrzeuge genutzt, um die Abfälle der anliegenden Grundstücke einzusammeln. Die Abfallbehälter etc. sind am Weg so bereitzustellen, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.

Polizeipräsidium Neubrandenburg
Polizeiinspektion Stralsund
Sachbereich Einsatz/Verkehr

Polizeiinspektion Stralsund, Frankentamm 21, 18429 Stralsund

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
Postfach
18302 Ribnitz-Damgarten



bearbeitet von: PKin Rienow
Telefon: (03831) 245 232
Telefax: (03831) 245 260
E-Mail: sbe-verkehr-pi.stralsund@polmv.de
Aktenzeichen:

Stralsund, 09.03.2020

Anlage 24

Planvorhaben: Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“ OT Tempel

Anlage: 24

Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“, OT Tempel
Beteiligung der Behörden

Zur Beschlussvorlage vom 11.05.2020 zum Satzungsbeschluss

Seitens der Polizeiinspektion Stralsund bestehen zu dem o.g. BV keine Bedenken.

Die Erschließung der Grundstücke ist über die vorhandene angrenzende Gemeindestraße „Damgartener Weg“ gegeben und sichergestellt. Die Anfahrten der Müllentsorgung und Rettungsfahrzeuge sind gesichert. Straßenbaumaßnahmen sind mit Ausnahme der Schaffung neuer Zufahrten (eine Zufahrt je Grundstück) nicht erforderlich.

Behörde/TÖB/Gemeinde: **Polizeiinspektion Stralsund**

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Stellungnahme vom: **09.03.2020**

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Anregungen und Bedenken zum Planvorhaben wurden nicht vorgetragen.

Ute Rienow

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern

SIALU Vorpommern
Sitz des Amtes: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 16, 18439 Stralsund

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
Postfach 1132
18302 Ribnitz-Damgarten



STADTVERWALTUNG
RIBNITZ-DAMGARTEN

Eingl.: 26. März 2020

z. Bearb. an

Telefon: 03831/696-1202
Telefax: 03831/595-2129
E-Mail: Birgit.Malchow@stalu.vp-regierung.de
Bearbeitet von: Fr. Malchow
Aktenzeichen: SIALUVP12/5122/VR/56/20
(siehe bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 24.03.2020

Anlage 25

Planvorhaben: Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“ OT Tempel

Anlage: 25

Zur Beschlussvorlage vom 11.05.2020 zum Satzungsbeschluss

Behörde/TÖB/Gemeinde: Staatl. Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Stralsund

Stellungnahme vom: 24.03.2020

Wasserwirtschaft

Bedenken zum Planvorhaben wurden nicht vorgetragen.

Der gegebene Hinweis, dass bei Einleitung von Niederschlagswasser in den Templer Bach eine nachteilige Änderung des Zustandes des Gewässers untersagt ist, wird zur Kenntnis genommen. Die fachgerechte Niederschlagswasserentsorgung ist in diesen Fall nachzuweisen und dem Stalu-Vorpommern zur Stellungnahme vorzulegen.

Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.

Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“ OT Tempel

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Aus Sicht der durch mich zu vertretenden Belange der Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:

Wasserwirtschaft

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) stellt den Mitgliedstaaten das Ziel, innerhalb realisierbarer Zeiträume einen „guten Zustand“ der Gewässer herzustellen. Gemäß dieser Richtlinie und den in der Folge erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes M-V hatte die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes bis Ende 2009 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommern im ersten Bewirtschaftungszeitraum von 2010 bis 2015 aufzustellen. Für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum von 2016 bis 2021 erfolgte eine Fortschreibung. Mit Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger Nr. 49/2015 vom 14.12.2015 (AmtsBl. M-V/AAZ. 2015 S.677) wurden die das Land M-V betreffenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der EG-WRRL für die Flussgebiete Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene für behördenverbindlich erklärt (§ 130a Absatz 4 Landeswassergesetz (LWaG) M-V).

Das Projektgebiet befindet sich im Bearbeitungsgebiet der Bewirtschaftungsvorplanung Recknitz und tangiert das Oberflächeneinzugsgebiet des EG-WRRL-berichtspflichtigen Templer Baches (Wasserkörper RECK-1600). Als ein „erheblich verändertes“ oberirdisches Fließgewässer ist der Templer Bach gemäß § 27 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines ökologischen Potentials und chemischen Zustandes vermieden und das „gute ökologische Potential“ und der „gute chemische Zustand“ bis 2027 erreicht wird. Aufgrund erheblicher struktureller Defizite, hoher Nährstoffbelastungen und einer unbefriedigenden biologischen Ausstattung befindet sich der Templer Bach derzeit im „unbefriedigenden ökologischen Potential“.

Allgemeine Datenschutzhinweise:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung.vp.de/Datenschutz

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 16, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 03831 / 696-3
Telefax: 03831 / 696-233
E-Mail: poststelle@stalu.vp-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Laut Unterlagen soll zur Schaffung von Wohnbauungsfächen eine Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Tempel einbezogen werden. Das Plangebiet soll nach Maßgabe des Abwasserzweckverbandes Körkwitz an eine vorhandene zentrale Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden. Aussagen zur Niederschlagswasserentsorgung werden nicht getroffen.

Hinsichtlich einer evtl. geplanten Niederschlagswasserableitung aus dem B-Plangebiet in den Tempeler Bach verweise ich vorsorglich auf die Artikel 1 und 4 der EG-WRRRL, die jede nachteilige Änderung des Zustandes eines Oberflächengewässers (Verschlechterungsverbot) untersagen.

Da aus den vorgelegten Unterlagen nicht hervorgeht, wie die Niederschlagsentwässerung erfolgt, kann für das Vorhaben seitens des STALU Vorpommern keine abschließende Stellungnahme hinsichtlich der Konformität mit der EG-WRRRL und den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG erfolgen.

Zur abschließenden Stellungnahme sind dem STALU Vorpommern (Dezernat 44) Aussagen zur fachgerechten Niederschlagswasserentsorgung vorzulegen. Für Rückfragen zur WRRRL stehen Ihnen Fr. Tülsner (03831/6964402) bzw. Hr. Bunzel (03831/696-4404) zur Verfügung.

Im Weiteren werden von dem Vorhaben keine in der Zuständigkeit des STALU VP befindlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie weitere, durch das STALU VP zu vollziehende wasserbehördliche Entscheidungen berührt.

Naturschutz, Altlasten und Bodenschutz

Belange, die durch mein Amt zu vertreten sind, werden nicht betroffen.

Das Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen **Immissionsschutzes** geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. Ferner befindet sich das Plangebiet auch nicht im Einwirkungsbereich einer solchen Anlage.

Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Abfallrechts bestehen keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen


Matthias Wolters

Planvorhaben:

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“ OT Tempel

Anlage 25

Naturschutz, Altlasten, Bodenschutz, Immissionsschutz, Abfallrecht

Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgetragen.

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern



Eing.: 13. März 2020

z. Bearb. an *[Handwritten Signature]*

StALU Vorpommern
Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Stadt Ribnitz-Damgarten
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Telefon: 03831 / 699-2003
Telefax: 03831 / 699-2129
E-Mail: A.Himpel@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Herr Himpel
Aktenzeichen: 5121.13-VR-075-004/20
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 24.02.2020

Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich "Damgartener Weg II", OT Tempel

Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Durch die o.g. Planung werden agrarstrukturelle Belange berührt. Die betroffenen Flächen haben eine Bodenwertigkeit von unter 50 Bodenpunkten.

Ich bitte daher den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb in die Planung einzubeziehen. Flurneuordnungsverfahren sind nicht betroffen.

Mit freundlichem Grüßen
im Auftrag

Himpel *[Handwritten Signature]*

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 03831 / 699-0
Telefax: 03831 / 699-2129
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Planvorhaben:

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“ OT Tempel

Anlage 26

Anlage:

26

Zur Beschlussvorlage vom 11.05.2020 zum Satzungsbeschluss

Behörde/TÖB/Gemeinde:

Staatl. Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Stralsund

Stellungnahme vom:

24.02.2020

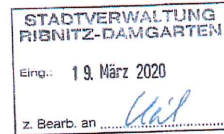
Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Bedenken zum Plan Planvorhaben wurden nicht vorgetragen.

Durch die Planung werden agrarstrukturelle Belange berührt.

Der Hinweise betroffene landwirtschaftliche Betriebe in die Planung einzubeziehen, wird gefolgt.

Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.



Anlage 27

Planvorhaben:

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der
Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich
„Damgartener Weg II“ OT Tempel

Anlage:

27

Zur Beschlussvorlage vom 11.05.2020 zum Satzungsbeschluss

Behörde/TÖB/Gemeinde:

Stadtwerke Ribnitz-Damgarten

Stellungnahme vom:

17.03.2020

Anregungen und Bedenken zum Planvorhaben wurden nicht
vorgetragen.

Stadtwerke Ribnitz-Damgarten GmbH • Köhlerwitzer Weg 9 • 18311 Ribnitz-Damgarten

An
Stadt Ribnitz-Damgarten
SG Planen und Bauen
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Ansprechpartner/in: Frau Zülsdorf
Bereich: Techn. Verwaltung
Telefonnummer: 03821 89 33-0
Fax: 03821 89 33-55
E-Mail: service@stadtwerke-rd.de

17. März 2020

Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich
„Damgartener Weg II“, OT Tempel

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Entwurf der o.g. Satzung stimmen wir grundsätzlich zu.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Stadtwerke Ribnitz-Damgarten GmbH

i. A. Zülsdorf

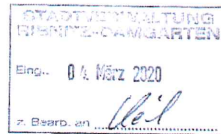
Zülsdorf
Technische Verwaltung

Straßenbauamt Stralsund

Straßenbauamt, Greifswalder Chaussee 63 b, 18439 Stralsund

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
Postfach 1132

18302 Ribnitz-Damgarten



Bearbeiter: Frau Gorkopff
Telefon: +49 3831 274-275
Geschäftszeichen: 3220-555-00
E-Mail: Karin.Gorkopff@sbv.mv-regierung.de

Stralsund, 02.03.2020

Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“, OT Tempel

hier: Stellungnahme als Behörde

Mit dem Schreiben vom 25.02.2020 übersandten Sie mir Unterlagen zu dem Entwurf der o. g. Satzung mit der Bitte um Stellungnahme.

Zu der Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“, OT Tempel habe ich aus straßenbaulicher und verkehrlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Diese Stellungnahme bezieht sich auf den straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich der Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in meiner Verwaltung stehen.

Im Auftrag

Peter Pfannkuchen

Verteiler:
1 x Empfänger
1 x 204a

Straßenbauamt
Greifswalder Chaussee 63 b
18439 Stralsund

Telefon: 03831 274-0
Telefax: 03831 274-200
E-Mail: sba-hst@sbv.mv-regierung.de

Planvorhaben:

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“ OT Tempel

Anlage 28

Anlage:

28

Zur Beschlussvorlage vom 11.05.2020 zum Satzungsbeschluss

Behörde/TÖB/Gemeinde: **Straßenbauamt Stralsund**

Stellungnahme vom: **02.03.2020**

Anregungen und Bedenken zum Planvorhaben wurden nicht vorgetragen.

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
An: <g.keil@ribnitz-damgarten.de>
Gesendet: 18.03.2020 15:44
Betreff: Stellungnahme S00841666, VF und VFKD, Ribnitz-Damgarten, Satzung für den Bereich "Damgartener Weg II", OT Tempel

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten - Herr Keil
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00841666
E-Mail: TDRA-O.-Schwerin@vodafone.com
Datum: 18.03.2020
Ribnitz-Damgarten, Satzung für den Bereich "Damgartener Weg II", OT Tempel

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 25.02.2020.

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- [Kaberschutzanweisung Vodafone](#)
- [Kaberschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland](#)

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage 29

Planvorhaben: Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“ OT Tempel

Anlage: 29

Zur Beschlussvorlage vom 11.05.2020 zum Satzungsbeschluss

Behörde/TÖB/Gemeinde: Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Stellungnahme vom: 18.03.2020

Anregungen und Bedenken zum Planvorhaben wurden nicht vorgetragen.



Ribnitz-Damgarten, den 19.03.2020

Stadt Ribnitz Damgarten
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Anlage 30

Planvorhaben:

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“ OT Tempel

Anlage:

30

Ablage - Nr.: 20 - 27
Bearbeiter: Schu/KN
Ansprechpartner: Herr Schulz
Ihr Schreiben vom: 25.02.2020
Tel.: 03821-893242
Fax: 03821-893299
e-mail:mario.schulz@boddenland.de

Zur Beschlussvorlage vom 11.05.2020 zum Satzungsbeschluss

Beit.: Satzung gem § 34 Abs, 4 Satz 1 Nr. 3 der Stadt Ribnitz-Damgarten f. den Bereich OT Tempel, Damgartener Weg II

Behörde/TÖB/Gemeinde:

Wasser und Abwasser „Boddenland“ GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteilen wir unsere Zustimmung zur o. g. Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten.

Die Erschließung mit Trinkwasser kann von der angrenzenden Straße "Damgartener Weg" her erfolgen.

Stellungnahme vom:

19.03.2020

Mit freundlichem Gruß
i. V. Hagen

i. V. Schulz
i. V. Schulz

Anregungen und Bedenken zum Planvorhaben wurden nicht vorgetragen.



Telefon (0 38 21) 89 32 40
Telefax (0 38 21) 89 32 99
WEB: <http://www.boddenland.de>
E-Mail: info@boddenland.de

Städtisches Versorgungsamt
IGAL 0418 1506 0500 0530 0042 00
SWIFT-BIC: RIBN2333

Deutsche Kreditbank AG
IGAL: RE38 1703 0200 0010 1050 00
SWIFT-BIC: BKWV3333

Stad Ribnitz-Damgarten - Handelsregister Amtsgericht Rostock
Sachverständiger: Hans-Jürgen Wernitz
Mitarbeiter: Hans-Jürgen Wernitz
Gesellschafter: 25 Kommunen
Stammnummer: 079/123/20074

**Wasser- und Bodenverband
„Recknitz-Boddenkette“**
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Der Verbandsvorsteher

Stadt Ribnitz-Damgarten
z.H. Herr Keil
Postfach 1132
Am Markt 1

18303 Ribnitz-Damgarten



Anlage 31

Planvorhaben:

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der
Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich
„Damgartener Weg II“ OT Tempel

Anlage:

31

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht: Unser Zeichen/Bearbeiter: Datum:
Neu/Pa 4. März 2020

**Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten - Bereich „Damgartener Weg II“
OT Tempel**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erhielten Ihr Schreiben vom 25.02.2020 mit der Bitte um Stellungnahme zur o.g. Satzung
gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB. Gegen die Satzung des Bereiches
„Damgartener Weg II“ im OT Tempel haben wir keine grundsätzlichen Bedenken.
Südlich des Damgartener Weges befindet sich das Gewässer 31/1 der Tempeler Bach, das uns
zur Unterhaltung übergeben wurde. Die Lage unseres Gewässerbestandes ist aus der Karte
ersichtlich. Direkt betroffen ist das Gewässer nicht und es gibt auch keine Planungen oder
Maßnahmen die für das Satzungsgebiet bedeutsam sind.
Einleitungen in das genannte Gewässer sind mit uns abzustimmen.
Die Forderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) des Bundes und des
Landeswassergesetzes MV (LWaG) sind einzuhalten.
Diese Stellungnahme entbindet nicht von der Einholung der entsprechenden Genehmigung
bei der unteren Wasserbehörde des zuständigen Landkreises Vorpommern-Rügen.
Für evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen unter der u. a. Telefonnummer gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

S. Paddgeratz
Verbandsingenieur

Anlage: Karte

Wasser- und Bodenverband „Recknitz – Boddenkette“ Bahnhofstraße 11 18311 Ribnitz-Damgarten	Telefon: (03821) 72 00 51 Telefax: (03821) 72 17 50 E-Mail: WBV_Ribnitz@wbv-mv.de	Verbandsvorsteher: Heinz-Jürgen Müller	Geschäftsführerin: Birgit Neumann	Bankverbindung: Sparkasse Vorpommern Konto-Nr.: 530903678 BLZ 150 503 00 IBAN:DE18 1505 0500 0530 0036 78 BIC: NOLADE21GRW
---	--	--	---	--

Zur Beschlussvorlage vom 11.05.2020 zum Satzungsbeschluss

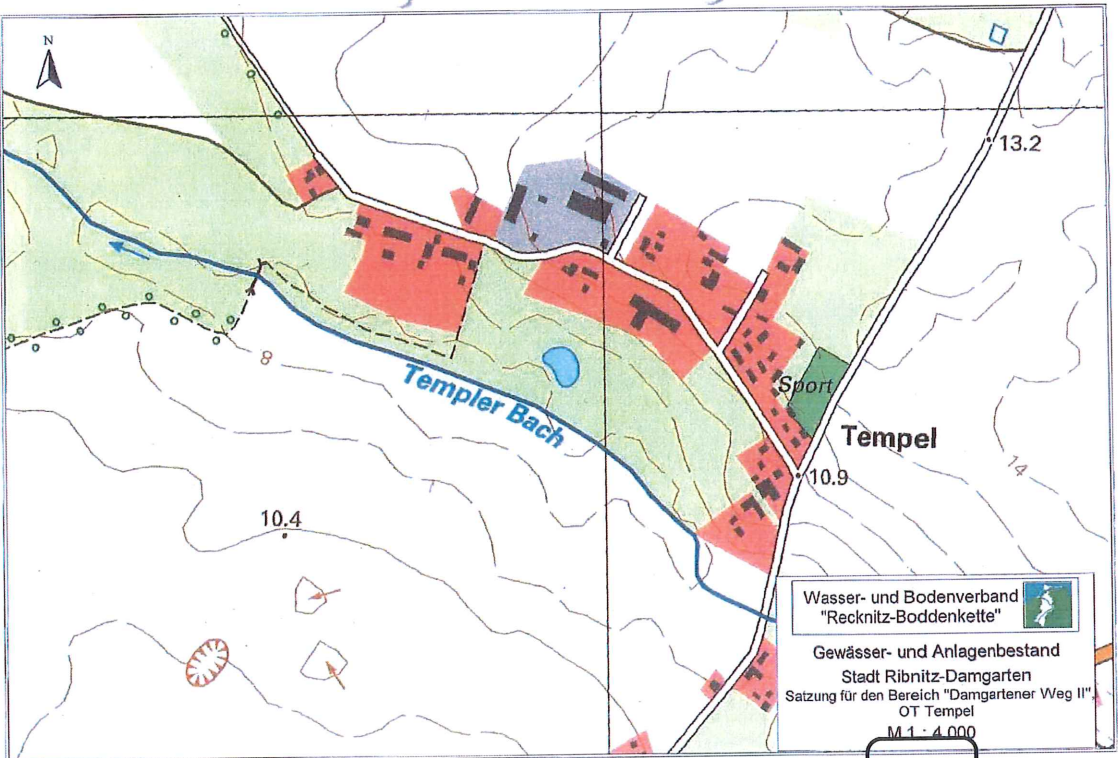
Behörde/TÖB/Gemeinde: **Wasser- und Bodenverband „Recknitz-
Boddenkette“**

Stellungnahme vom: **04.03.2020**

Bedenken zum Planvorhaben wurden nicht vorgetragen.

Der gegebene Hinweis, dass bei Einleitung von Niederschlagswasser in
das Gewässer Tempeler Bach die Forderungen des
Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) des Bundes und des
Landeswassergesetzes M-V (LWaG) einzuhalten sind und in diesem Fall
eine Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde des LK V-R zu
beantragen ist, wird zur Kenntnis genommen.

Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.



Anlage 31

Planvorhaben:

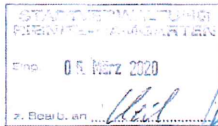
Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der
 Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich
 „Damgartener Weg II“ OT Tempel

**Abwasserzweckverband
Körkwitz**

Der Vorstandsvorsteher

Abwasserzweckverband Körkwitz - Am Klärwerk 1 - 18311 Ribnitz-Damgarten

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
Postfach 1132
18302 Ribnitz-Damgarten



Am Klärwerk 1
18311 Ribnitz-Damgarten
Telefon: 0 38 21-70 95-0
Telefax: 0 38 21-70 95-44
eMail: info@awzv.de
Internet: www.awzv.de
Sprechzeiten:
Dienstag 15.00-16.30 Uhr
Donnerstag 09.00-13.00 Uhr und
15.00-16.00 Uhr

Anlage 32

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom

Ribnitz-Damgarten, d. 02.03.2020

BV: Ribnitz-Damgarten, „Damgartener Weg“, OT Tempel

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Vorhaben hat der AWZV Körkwitz keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Vvgt
Verbandsvorsteher

Planvorhaben:

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der
Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich
„Damgartener Weg II“ OT Tempel

Anlage:

32

Zur Beschlussvorlage vom 11.05.2020 zum Satzungsbeschluss

Behörde/TÖB/Gemeinde:

Abwasserzweckverband „Körkwitz“

Stellungnahme vom:

02.03.2020

Anregungen und Bedenken zum Planvorhaben wurden nicht
vorgetragen.

Vorsitzender der
Verbandsversammlung
Frank Ilchmann

Verbandsvorsteher
Martin Vogt

Amtsgericht
Stralsund HRA 2085

Bankverbindung: Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE71 1505 0500 0530 0037 91
BIC: NOLADE21GRW

Planvorhaben: Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“ OT Tempel

Anlage 33

Anlage: 33

Zur Beschlussvorlage vom 11.05.2020 zum Satzungsbeschluss

Behörde/TÖB/Gemeinde: **Evangl. Kirchengemeinde Dammgarten / Saal**

Mit Schreiben vom 25.02.2020 wurde die Evangl. Kirchengemeinde Dammgarten / Saal um Stellungnahme als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gebeten. Bis zum 11.05.2020 lag kein Antwortschreiben bei der Stadt Ribnitz-Damgarten vor.

Planvorhaben: Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“ OT Tempel

Anlage 34

Anlage: 34

Zur Beschlussvorlage vom 11.05.2020 zum Satzungsbeschluss

Behörde/TÖB/Gemeinde: **Amt Ribnitz-Damgarten, Gemeinde Ahrenshagen-Daskow**

Mit Schreiben vom 25.02.2020 wurde die Gemeinde Ahrenshagen-Daskow um Stellungnahme im Rahmen der gemeindenachbarlichen Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB gebeten. Bis zum 11.05.2020 lag kein Antwortschreiben bei der Stadt Ribnitz-Damgarten vor.

STADTVERWALTUNG
RIBNITZ-DAMGARTEN
Eing.: 03. April 2020
z. Bearb. an *Keil*

Stadt Marlow - Der Bürgermeister
Am Markt 1 - 18337 Marlow

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
z.Hd. Herrn Keil
Am Markt 1

18311 Ribnitz-Damgarten

Stadt Marlow
Der Bürgermeister



www.stadmarlow.de
Die Grüne Stadt Marlow - Stadt des Vogelparks
Marlow, den 03.04.2020

Auskunft erteilt: Frau Schwarze
Haus: 1 Zimmer: 9
Telefon: (03 82 21) 410 - 11
Telefax: (03 82 21) 410 - 20
Bei Rückfragen bitte stets angeben!
Gz.: 60.1
A.z.: H/61.13.02

e-mail: bau@stadmarlow.de

Ihr Zeichen:
Sprechzeiten:
Mo 9.00 - 12.00 Uhr
Di 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Do 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Fr 9.00 - 12.00 Uhr

Planvorhaben:

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der
Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich
„Damgartener Weg II“ OT Tempel

Anlage 35

Anlage:

35

Zur Beschlussvorlage vom 11.05.2020 zum Satzungsbeschluss

Behörde/TÖB/Gemeinde:

Stadt Marlow

Stellungnahme vom:

03.04.2020

Anregungen und Bedenken zum Planvorhaben wurden nicht
vorgetragen.

Stellungnahme der Stadt Marlow zum Entwurf der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3
BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“, OT
Tempel gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Keil,

der Hauptausschuss der Stadtvertretung der Stadt Marlow hat in seiner Sitzung am 01.04.2020
dem Entwurf der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten
für den Bereich „Damgartener Weg II“, OT Tempel im Rahmen der gemeindenachbarlichen
Abstimmung gem. § 2 Abs. 2 BauGB seine Zustimmung erteilt.

Im Rahmen der gemeindenachbarlichen Abstimmung teile ich Ihnen mit, dass seitens der
Stadt Marlow keine Hinweise oder Anregungen zum vorliegenden Entwurf gegeben werden.

Es werden keine öffentlichen Belange der Stadt Marlow berührt.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Schwarze
Schwarze
SB Bau

Stadt Marlow
Der Bürgermeister
Am Markt 1
18337 Marlow

Telefon: (03 82 21) 410 - 0
Telefax: (03 82 21) 410 - 20
e-mail: kanzlei@stadmarlow.de

Bankverbindung:
IBAN: DE15 1505 0500 0533 0011 29
SWIFT-BIC: NOLADE21GRW

Planvorhaben: Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“ OT Tempel

Anlage 36

Anlage: 36

Zur Beschlussvorlage vom 11.05.2020 zum Satzungsbeschluss

Behörde/TÖB/Gemeinde: **Amt Barth, Gemeinde Saal**

Mit Schreiben vom 25.02.2020 wurde die Gemeinde Saal um Stellungnahme im Rahmen der gemeindenachbarlichen Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB gebeten. Bis zum 11.05.2020 lag kein Antwortschreiben bei der Stadt Ribnitz-Damgarten vor.

Planvorhaben: Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“ OT Tempel

Anlage 37

Anlage: 37

Zur Beschlussvorlage vom 11.05.2020 zum Satzungsbeschluss

Behörde/TÖB/Gemeinde: **Amt Rostock Heide, Gemeinde Gelbensande**

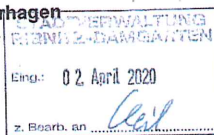
Mit Schreiben vom 25.02.2020 wurde die Gemeinde Gelbensande um Stellungnahme im Rahmen der gemeindenachbarlichen Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB gebeten. Bis zum 11.05.2020 lag kein Antwortschreiben bei der Stadt Ribnitz-Damgarten vor.

Gemeinde Ostseebad Dierhagen
- Der Bürgermeister -

über

Amt Darß/Fischland
Chausseestraße 68 a
18375 Born a. Darß

Amt Darß/Fischland • Chausseestraße 68 a • 18375 Born a. Darß



Anlage 38

Planvorhaben:

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der
Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich
„Damgartener Weg II“ OT Tempel

Anlage:

38

Bornsteinstadt Ribnitz-Damgarten
Postfach 1132
18302 Ribnitz-Damgarten

Telefon: 038234 / 50353
Telefax: 038234 / 50355
E-Mail: info@darss-fischland.de
sylva.framke@darss-fischland.de
Internet: www.darss-fischland.de
Aktenzeichen: 153 2
Sachbearbeiter(in): Frau Framke
Born a. Darß, 30.03.2020

Zur Beschlussvorlage vom 11.05.2020 zum Satzungsbeschluss

Satzung gem. § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 BauGB „Damgartener Weg II“ OT Tempel
der Stadt Ribnitz – Damgarten
hier: gemeindenachbarliche Abstimmung gem. § 2 (2) BauGB

Behörde/TÖB/Gemeinde:

Amt Darß – Fischland
Gemeinde Ostseebad Dierhagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Ostseebad Dierhagen hat die oben genannte Planung zur Kenntnis genommen und
erhebt keine Einwände

Stellungnahme vom:

30.03.2020

Mit freundlichem Gruß


Christiane Müller
Bürgermeisterin

Anregungen und Bedenken zum Planvorhaben wurden nicht
vorgetragen.

Bankverbindung: Sparkasse Vorpommern BLZ 1505 0500
IBAN : DE 75 15050500 0535000189

Konto 535 000 189
BIC: NOLADE 21 GRW

Gemeinde Graal-Müritz
Der Bürgermeister



Staatlich anerkanntes Ostseeheilbad

Gemeinde Graal-Müritz, Ribnitzer Straße 21, 18181 Graal-Müritz

Stadt Ribnitz-Damgarten
SG Planen und Bauen
Herr G. Keil
PF 1132
18311 Ribnitz-Damgarten

Datum | Ihr Zeichen | Ihr Schreiben

PSF 31 40 (PLZ 18174)
Telefon 03 82 06/80
Telefax 03 82 06/8 11 10/8 11 20
e-mail gemeinde.graal-mueritz@t-online.de
Internet www.graal-mueritz.de

Sprechzeiten: Dienstag 9.00 - 11.30 Uhr
13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 17.00 Uhr

und nach Vereinbarung: Bauamt
Amt / Abt.: Fr. Taraschewski
Auskunft erteilt 2020-02-28
Unsere Zeichen Datum

Anlage 39

Planvorhaben:

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der
Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich
„Damgartener Weg II“ OT Tempel

Anlage:

39

Zur Beschlussvorlage vom 11.05.2020 zum Satzungsbeschluss

Behörde/TÖB/Gemeinde:

Gemeinde Graal-Müritz

Stellungnahme vom:

28.02.2020


Anregungen und Bedenken zum Planvorhaben wurden nicht
vorgetragen.

Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den
Bereich „Damgartener Weg II“, OT Tempel
Hier: Gemeindenachbarliche Abstimmung gem. § 2 (2) BauGB

Sehr geehrter Herr Keil,

die o. g. Satzung in Form der Planzeichnung und der Begründung, Bearbeitungsstand Dezember
2019, berührt nicht die Belange der Gemeinde Graal-Müritz.
Es gibt keine Anregungen und Bedenken.

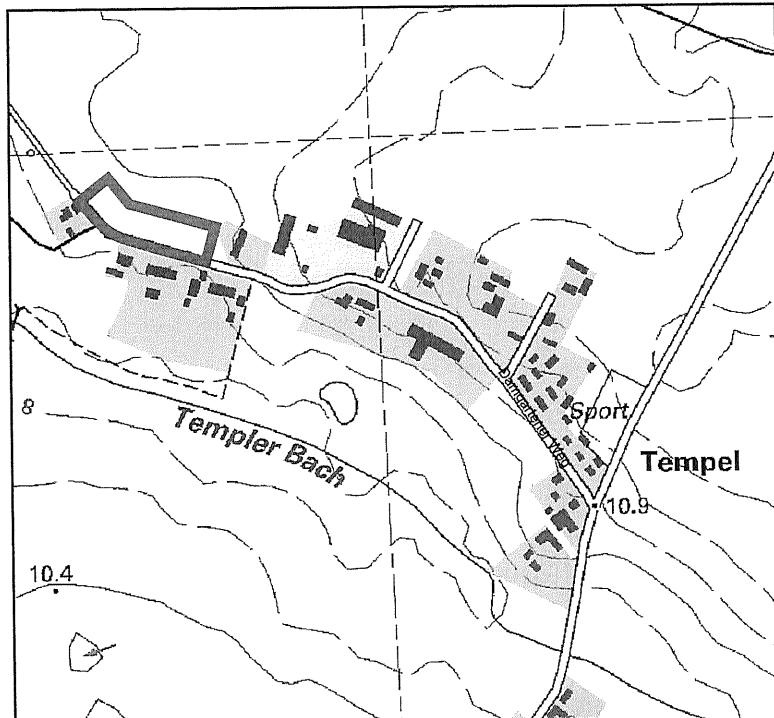
Mit freundlichen Grüßen


Petra Taraschewski
SGL Bauamt

Konto der Gemeindekasse:
Ostseeparadies Rostock
IBAN: DE06 1305 0000 0275 2222 25 / RIC: NOLADE21RGS

Begründung

zur Satzung
"Damgartener Weg II" Ortsteil Tempel
der Stadt Ribnitz-Damgarten
gemäß §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB



Übersichtsplan - M: 1:5000

© Geobasisdaten (Karten und Luftbilder):
Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAIv-MV)

Planungsverfasser: Dipl.-Ing. Rolf Günther
Büro für Architektur und Stadtplanung
Neue Klosterstraße 16, 18311 Ribnitz-Damgarten
Tel.: 0 38 21 / 6 22 88

0. Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	3
2.	Planungsgrundlage	3
3.	Lage des Plangebietes	3
4.	Charakterisierung des Ortes und der Ortslage	3
5.	Städtebauliche Ziele	4
6.	Planungsrechtliche Einordnung	4
7.	Ziele und Inhalte der Planung	5
8.	Erschließung	6
9.	Ver- und Entsorgung	6
10.	Naturschutzrechtlicher Ausgleich	7
10.1	Gegenwärtiger Zustand von Natur und Landschaft	7
10.2	Ermittlung des Kompensationsbedarfes	8
10.3	Zusammenstellung des Kompensationsbedarfes	9
10.4	Geplante Maßnahmen für die Kompensation	10
10.5	Artenschutzrechtliche Belange	10
11.	Immissionen	10
12.	Bodendenkmale und Bodenfunde	11
13.	Feuerlöscheinrichtung	11
14.	Altlasten	11
15.	Kosten	11
Anlage 1	Übersichtsplan mit Darstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles.	

1. Vorbemerkung

Für das Gebiet nördlich der Gemeindestraße „Damgartener Weg“ hat die Stadt Ribnitz-Damgarten am 04. September 2019 die Aufstellung einer Satzung gemäß § 34 Abs.1 Nr.3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 6 Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) (Ergänzungssatzung) beschlossen. Hier soll eine Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden. Die Voraussetzungen gemäß § 34, Absatz 4 BauGB werden erfüllt. Ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil ist vorhanden, die einzubeziehende Fläche ist durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt (siehe Übersichtsplan Anlage 1). Für den Geltungsbereich der Satzung bestehen keine Bebauungspläne oder sonstige städtebauliche Satzungen.

2. Planungsgrundlage

Als Kartengrundlage für den rechtlichen Nachweis der Grundstücke des Plangebietes diente ein Auszug aus der Liegenschaftskarte in digitaler Form im Maßstab 1:1000 vom 04. November 2019 des:

Landkreises Vorpommern-Rügen
FD Kataster- und Vermessung
Tribseer Damm 1a
18437 Stralsund

3. Lage des Plangebietes

Stadt Ribnitz-Damgarten
Gemarkung Tempel

Flur 1
Flurstück: 89/2 tlw.

Der Bereich des Plangebietes befindet sich in der Ortslage Tempel. Das Planungsgebiet wird wie folgt eingegrenzt:

- im Norden und Westen durch landwirtschaftlich genutzte Fläche
- im Osten durch das Wohngrundstück „Damgartener Weg 17/ 17a“
- im Süden durch die Straße „Damgartener Weg“

Die Größe des Plangebietes beträgt 2.965 m².

4. Charakterisierung des Ortes und der Ortslage

Tempel ist ein Ortsteil der Stadt Ribnitz-Damgarten des Landkreises Vorpommern-Rügen. Der Ortsteil Tempel befindet sich östlich des Stadtteiles von Damgarten und wird von der Bundesstraße B 105 südlich tangiert. Das Dorfgebiet ist durch landwirtschaftlich genutzte Flächen umgrenzt, seine Ostgrenze bildet gleichzeitig die Stadtgebietsgrenze. Über die Geschichte des Ortes gibt es nur wenige Anhaltspunkte. In der schwedischen Matrikelkarte von 1696 wird Tempel bereits als Ort dargestellt. Im Zuge der Entwicklung des Gutes Pütnitz hat sich Tempel im 18. Jahrhundert aus einem Bauernhof in ein Gutsdorf entwickelt. Es entstand der Ortskern mit Gutshaus. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts erfolgten Aufsiedlungen entlang der Zufahrtsstraßen.

Nach dem 2. Weltkrieg wird das Gutshaus enteignet und durch landwirtschaftliche Funktionen umgenutzt. Die Bildung einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft sollte bahnbrechend die Entwicklung der Landwirtschaft vorantreiben, führte aber zu einer überdimensionierten Anlage von Stall- und Wirtschaftsgebäuden. Mit Wirkung vom 01.01.1974 wird Tempel in das Stadtgebiet Ribnitz-Damgarten eingemeindet. Nach der politischen Wende 1989 erfolgte der Rückgang der Viehhaltung, bis schließlich der Standort Tempel aufgegeben wurde. Es bildete sich die Agrargenossenschaft Tempel, die eine Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen übernimmt. Mit dem Strukturwandel in der Landwirtschaft hat sich der Wohncharakter des Ortes wesentlich verstärkt. Aus der bäuerlichen Siedlung mit lockerer Gehöftstruktur ist im Laufe von Jahrzehnten durch Grundstücksteilungen und Verdichtungen ein Straßendorf entstanden. Die bauliche Entwicklung des Dorfes findet ihren Ursprung in den älteren Gebäuden, die ein- bis zweigeschossig waren, Sattel- oder Krüppelwalmdächer besaßen und traufständig zur Straße angeordnet lagen. Mit einer Vielzahl von Nebengebäuden sowie den Spuren von Um-, An- und Ausbauten wurde sie für das Ortsbild prägend. Glücklicherweise ist diese Prägung erhalten geblieben und hat sich im Wesentlichen in den Folgebauten der jüngeren Vergangenheit fortgesetzt.

5. Städtebauliche Ziele

Zielsetzung der Ergänzungssatzung für den Bereich „Damgartener Weg“ ist die sinnvolle Nutzung einer unbebauten innerörtlichen Fläche. Die sich momentan als Außenbereich darstellende Fläche soll Bestandteil des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden.

Es sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeiten von Wohnzwecken dienenden Vorhaben für max. 2 Wohneinheiten je Grundstück geschaffen werden. Dabei ist die Bebauung des Satzungsgebietes mit Gebäuden unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung vorgesehen.

Für die Neubebauung sind angemessene Lösungen zu entwickeln, die in einer zeitgemäßen Architektursprache mit der gewachsenen Ortsprägung von Tempel vereinbar sind und so die Dorfentwicklung nicht an Qualität verliert.

Zu diesem Zweck werden nur einzelne Festlegungen gemäß § 2 „Festsetzungen gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 BauGB i.V.m. § 9 Absatz 1 BauGB“ auf der Satzung getroffen. Die mögliche Bebauung wird daher aus der tatsächlichen Situation vor Ort abgeleitet.

Neben der Sicherung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, einer sozialgerechten Bodennutzung, einer menschenwürdigen Umwelt sowie dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, hat sich die Stadt Ribnitz-Damgarten für diese Satzung das besondere Ziel gesetzt, die Bebauungs- und Nutzungsmöglichkeiten im Gebiet unter dem Vorbehalt einer abschließenden Prüfung, die im Baugenehmigungsverfahren durchzuführen ist, zu regeln.

6. Planungsrechtliche Einordnung

Voraussetzung für die Aufstellung von Satzungen gemäß § 34, Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ist das Vorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Der Ortsteil Tempel hat sich als selbständige Siedlungseinheit entwickelt. Der Ort weist eine klar ablesbare Bebauung mit einer organisch gewachsenen Siedlungsstruktur auf. Die vorhandene Bebauungsstruktur ist durch eine geringe bauliche Dichte mit zum Teil großflächigen Grundstücken und einem hohen Freiflächenanteil geprägt und vermittelt dennoch den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit. Nunmehr soll im Anschluss an die Bebauung Damgartener Weg 17/17a diese städtebauliche Entwicklung fortgeführt und der „Damgartener Weg“ analog zur bereits

vorhandenen Bebauung auch an seiner Nordseite baulich geschlossen werden, (siehe Anlage 1 der Begründung).

Auf dieser Grundlage kann die Satzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 (Ergänzungssatzung) für eine maßvolle Erweiterung des Innenbereiches eingesetzt werden.

Gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB können einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind. Diese Voraussetzung ist gegeben. Die einzubeziehende Fläche grenzt unmittelbar an den Bereich, in den sie einbezogen werden soll. Sie ist über die vorhandene Straße „Damgartener Weg“ erschlossen und soll für Wohnzwecke genutzt werden. Darüber hinaus sind weitere Voraussetzungen für die Aufstellung der Satzung, dass sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist, die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter bestehen, gegeben.

Ein UVP-pflichtiges Vorhaben wird nicht vorbereitet oder begründet. Das Plangebiet ist auch nicht Bestandteil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke dieser in § 1 Absatz 6 Nr. 7b BauGB genannten Gebiete ergeben sich nicht.

Die weiteren Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall somit ebenfalls erfüllt.

Von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird daher abgesehen.

Damit sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung einer Innenbereichssatzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB gegeben. Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist also nach § 34 Absatz 4 BauGB ermächtigt, für das beschlossene, klar abgegrenzte unbebaute Gebiet, eine Ergänzungssatzung zu erlassen.

7. Ziele und Inhalt der Planung

Dem Planungswillen der Stadt Ribnitz-Damgarten entsprechend sollen durch Einbeziehung von vier Grundstücken einer Außenbereichsfläche in die Ortsbebauung die Weiterentwicklung des Ortsteiles Tempel ermöglicht werden. Der Bereich der Satzung liegt an einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Die Voraussetzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB sind für diese Planungsvorstellungen gegeben. Die schonende Nachverdichtung entspricht den Grundsätzen des Umweltschutzes, gleichzeitig nutzt die Stadt diese Möglichkeit als Maßnahme zur Innenentwicklung des Ortsteiles Tempel.

Daraus ergibt sich für das Plangebiet eine GRZ von 0,3. Als Resultat entsteht ein einheitliches Ortsbild mit annähernd gleichgroßer Bebauung. Durch Übernahme ortstypischer Bauelemente und den Wechsel von Bebauung und Grünflächen wird die Gestaltung des Dorf- und Landschaftsbildes für dieses Plangebiet fortgeschrieben.

Unter Einhaltung dieser Maßgaben sind die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulässigkeit baulicher Anlagen an diesem Standort gegeben.

Bei Errichtung von Bauvorhaben ist die Baustellenverordnung - BaustellV vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) einzuhalten und bei Erfordernis ein Sicherheits- und Gesundheitskoordinator zu bestellen.

Durch das Planvorhaben werden agrarstrukturelle Belange berührt. Betroffene landwirtschaftliche Betriebe sind in die Planung einzubeziehen.

8. Erschließung

Die Erschließung der Grundstücke ist über die vorhandene angrenzende Gemeindestraße „Damgartener Weg“ gegeben und sichergestellt.

Die Müllentsorgung kann direkt ohne Befahrung der Grundstücke erfolgen.

Die Abfallbehälter sind am Weg so bereit zu stellen, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Eine direkte Anfahrt durch Rettungsfahrzeuge ist ebenfalls gesichert.

Straßenbaumaßnahmen sind mit Ausnahme der Schaffung neuer Zufahrten (eine Zufahrt je Grundstück) nicht erforderlich.

9. Ver- und Entsorgung

Die vollständige Versorgung des Gebietes mit Wasser, Strom, sonstigen Versorgungsmedien und Kommunikationseinrichtungen wird durch die vorhandenen Anlagen der Versorgungsunternehmen sichergestellt.

Der Abwasserzweckverband Körkwitz wurde durch den Landkreis VR von der Abwasserbeseitigungspflicht (Schmutz- und Niederschlagswasser) bis 2026 befreit. Somit geht die Abwasserbeseitigungspflicht auf die Grundstückseigentümer über. Diese haben eine biologische Kleinkläranlage zu errichten und zu betreiben.

Im Baugenehmigungsverfahren ist der Antrag zur Erteilung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis für die Versickerung des biologisch gereinigten Abwassers zu stellen.

Das anfallende Niederschlagswasser und das unbelastete Regenwasser der Dachentwässerung muss auf den Grundstücken, wo es anfällt, versickern.

Im Baugenehmigungsverfahren ist der Nachweis der schadlosen Versickerung nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138 zu führen und mit Lageplan und den dargestellten Versickerungsanlagen zur Genehmigung einzureichen.

Bei Einleitung von Niederschlagswasser in den Templer Bach ist eine nachteilige Änderung des Zustandes des Gewässers untersagt. Die fachgerechte Niederschlagswasserentsorgung muss in diesem Fall nachgewiesen und dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Erdaufschlüsse für Erkundungsbohrungen zu Baugrunduntersuchungen, Erdwärmennutzung oder Brunnen sind bei der unteren Wasserbehörde des LK V-R anzuzeigen.

Im Planbereich befinden sich keine Kommunikationslinien der Telekom. Für die telekommunikationstechnische Erschließung wird im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung eine Erweiterung des Telekommunikationsgesetzes erforderlich. Entsprechende Erweiterungen sind frühestmöglich beim Versorger zu beantragen.

Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass im Rahmen der Erschließung eine passive Netzinfrastruktur (Leerrohr DN 100) mit verlegt wird.

Im Plangebiet befinden sich keine vorhandenen Anlagen und keine zur Zeit laufenden Planungen der Anlagenbetreiber ONTRAS Gastransport GmbH, der Ferngas Netzgesellschaft mbH, der VNG Gasspeicher GmbH und der Erdgasspeicher Peissen GmbH.

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mindestens 6 Wochen vor Baubeginn eine erneute Anfrage durch den Bauausführenden zu erfolgen.

Im Planbereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagnetze des Landes M-V. Zu beachten sind dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.

10. Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Mit der Ergänzungssatzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB wird eine Außenbereichsfläche von Tempel in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen und eine Überbauung planungsrechtlich ermöglicht. Gemäß BauGB sind auf eine Ergänzungssatzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB die §§ 1 und 9 Absatz 1a BauGB entsprechend anzuwenden. Wenn die Überbauungen mit Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen verbunden sind, die die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, liegt nach den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 18 NatSchG) ein Eingriff vor. Nach § 19 BNatSchG ist der Verursacher des Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Nach einer Beschreibung des derzeitigen Zustandes von Natur und Landschaft wird deshalb eine Eingriffsbilanzierung vorgenommen, die die mit der Innenbereichssatzung ermöglichten Eingriffe im Verhältnis zum Bestand bewertet und bilanziert.

10.1 Gegenwärtiger Zustand von Natur und Landschaft

Die im Satzungsbereich vorhandene Fläche wurde in der Vergangenheit ausschließlich landwirtschaftlich bewirtschaftet und als Ackerfläche genutzt. Der zu betrachtende Außenbereich ist anthropogen und dem Biotoptyp Nr. 12.1.1 Sandacker zuzuordnen. Der gesamte Bereich des Plangebietes ist unbebaut. Landschaftsprägende Elemente, Solitäräume und Kleingehölze sind im Plangebiet nicht vorhanden. Durch den Naturschutz gesicherte Biotope gibt es nicht. Weiher oder Teiche sind auf dem Plangebiet nicht anzutreffen. Stehende oder fließende Gewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Boden

Der Boden wird nach vollständiger Ausschöpfung der GRZ mit 1.334,0 m² versiegelt. Das sind 45 % der Baugebietsfläche. Somit kann zukünftig weiterhin der überwiegende Anteil der anfallenden Niederschlagsmenge im Boden versickern. Für den Standort wird eine Baugrunderkundung durchgeführt.

Wasser

Die ausgewiesene Planfläche weist keine Still- oder Fließwässer auf. Es kann von einem normalen Wasserkreislauf (Niederschlag/ Wasserspeicherung und Grundwasserströmung/ Verdunstung) ausgegangen werden.

Klima / Luft

Das Plangebiet liegt im Einflussbereich der Ostsee und wird durch deren Meeresklima geprägt. Es weist verhältnismäßig warme Sommer und milde Winter auf. Das Mikroklima wird im Wesentlichen durch die Nähe der Bachniederung und der nordöstlich liegenden Waldflächen mit seinem schützenden Baumbestand beeinflusst und bringt dem Standort Windschutz und eine gesunde Luftfeuchtigkeit.

10.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt 2.965,0 m². Auf einer maximalen Bebauungsfläche von 1.334,0 m² sollen im Satzungsgebiet vier Wohngebäude in eingeschossiger Bauweise und entsprechende bauliche Nebenanlagen errichtet werden. Den Anforderungen an ein gesundes Wohnumfeld wird durch eine eingeschossige Bauweise, einer offenen Bebauung sowie privaten Grünflächen entsprochen.

Die geplante Flächenaufteilung ist nachfolgender Tabelle 1 zu entnehmen:

Tabelle 1: Geplante Flächenaufteilung für das Plangebiet

Flächenart	m ²	%
Baugebietsfläche insgesamt	2.965,0	100
Grundstücksfläche, Bebauungsfläche, GRZ 0,3 max. 0,45 lt. § 19, Abs.4, BauNVO	2.965,0 1.334,0	100 45
Private Grünfläche	1.631,0	55

Tabelle 2: Vorhandene Flächenaufteilung für das Plangebiet

Flächenart	m ²	%
Baugebietsfläche insgesamt	2.965,0	100
Ackerfläche	2.965,0	100

Nach der vergleichenden Gegenüberstellung der Tabellen 1 und 2 ergibt sich in der Versiegelung des Plangebietes eine Differenz zwischen Bestand (0,0 m²) und Planung von 1.334,0 m². Das entspricht eine neue dazukommende Totalversiegelung von 45 %. Dieser Prozentwert teilt den derzeitigen Flächenverbrauch in Tabelle 3 als Totalverlust und in Tabelle 4 als Funktionsverlust, da es aus heutiger Sicht schwer nachvollziehbar ist, wo welche Fläche in der Planung versiegelt wird.

Nachfolgende Tabellen 3 und 4 zeigen die Eingriffsbewertung und die daraus resultierende Ermittlung des Kompensationsbedarfes. Zu Beginn erfolgt die Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund der betroffenen Biotoptypen. Um die Darstellung zu vereinfachen, wird das Flächenäquivalent für Kompensation auf volle Zahlen gerundet.

Tabelle 3: Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust)

Biotoptyp	Flächenverbrauch in m ²	Wertstufe	Kompensationserfordernis + Zuschlag Versiegelung × Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigungsgrad	Flächenäquivalent für Kompensation
Sandacker Nr.-Biotoptyp M-V:12.1.1	1.334,0	1,0	(1,0+ 0,5) × 0,75	1.501,0
gesamt				1.501,0

Erläuterung zum Kompensationsfaktor:

Nach Festlegung der Wertstufe („Hinweise zur Eingriffsregelung“ Mecklenburg-Vorpommern, Anlage 9: Biotoptypenkatalog Mecklenburg-Vorpommern mit Bewertung und Status) wurde nach Tabelle 2 („Hinweise zur Eingriffsregelung“ Mecklenburg-Vorpommern, Anlage 10: Methodische Hilfen zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes) das Kompensationserfordernis bestimmt. Da es sich um Vollversiegelungen handelt, erhöht sich das Kompensationserfordernis um die Zahl 0,5.

Nach den Tabellen 4 und 5 („Hinweise zur Eingriffsregelung“ Mecklenburg-Vorpommern, Anlage 10: Methodische Hilfen zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes) ist bei einem Abstand bis zu 50,0 m des Vorhabens zu Störquellen bzw. vorbelasteten Bereichen der Grad 1 zu wählen, aus dem sich der Korrekturfaktor 0,75 des Freiraumbeeinträchtigungsgrades ergibt.

Tabelle 4: Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust

Biotoptyp	Flächenverbrauch in m ²	Wertstufe	Kompensationserfordernis <small>x Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigungsgrad</small>	Flächenäquivalent für Kompensation in m ²
Sandacker Nr.-Biotoptyp M-V:12.1.1	1.631,0	1,0	1,0 x 0,75	1223,0
gesamt				1.223,0

Erläuterung zum Kompensationsfaktor:

Der Faktor Versiegelung entfällt, ansonsten siehe Tabelle 3.

Berücksichtigungen von qualifizierten landschaftlichen Freiräumen, faunistischen Sonderfunktionen, abiotischen Sonderfunktionen sowie Sonderfunktionen des Landschaftsbildes entfallen, da für die Innenbereichssatzung Bereich „Damgartener Weg“ des Ortsteils Tempel keine Besonderheiten zu erkennen sind.

10.3 Zusammenstellung des Kompensationsbedarfes

Der Kompensationsbedarf setzt sich aus den errechneten Summen der Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust) und Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust zusammen.

Tabelle 5: Gesamtsumme

Summe aus:	Flächenäquivalent für Kompensation
Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust)	1.501,0
Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust	1.223,0
gesamt	2.724,0

10.4 Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Nach der Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund des betroffenen Biotoptyps ergibt sich nach Tabelle 5 ein Flächenäquivalent für die Kompensation von 2.724,0.

Für die Kompensation stehen im Plangebiet keine entsprechenden Flächen zur Verfügung. Die Kompensation soll über Ökopunkte ausgeglichen werden.

Der Ausgleich des mit der Umsetzung der Planinhalte einhergehenden Kompensationsbedarfs in Höhe von 2.724,0 m² KFÄ erfolgt durch Abbuchung vom Ökokonto „Renaturierung Polder 3 Bad Sülze“ mit der Reg. Nr. VR.-011.

Die Kompensationsmaßnahme ist in der Satzung im Schriftteil festgesetzt.

Tabelle 6: Kompensationsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahmen	Flächenverbrauch in m ²	Wertstufe	Kompensationswertzahl	Wirkungsfaktor	Flächenäquivalent in m ²
Punkte - Ökokonto					2.724,0
Umfang der Kompensation - gesamt					2.724,0

Die Eingriffe in die vorhandenen Natur- und Landschaftspotentiale wurden anhand der Arbeitshilfe „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern“ zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung ermittelt, bewertet und im Schriftteil der Satzung als Kompensationsmaßnahme festgesetzt.

Die Durchführung der Planung hat keine direkte Wirkung auf die Schutzgüter. Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist für die Überwachung der Umweltbelange zuständig.

Eine rechnerische Wiederherstellung der Grünbilanz wird mit der vorliegenden Planung erreicht.

10.5 Artenschutzrechtliche Belange

Das Plangebiet ist vollständig anthropogen, gänzlich unbebaut sowie ohne jede Gehölzstruktur.

Potentielle Quartiere für Fledermäuse und andere gebäudebewohnende Arten ebenso wie Arten die in Baumhöhlen leben, sind nicht bekannt.

Aufgrund der bereits vorhandenen Störungen durch die angrenzende Wohnhausbebauung sowie die intensive landwirtschaftliche Nutzung sind Bruten von seltenen und störungsempfindlichen Vogelarten mit Sicherheit auszuschließen.

Durch den Eingriff werden keine Biotope für wild lebende Tiere der streng geschützten Arten gemäß Anhang IV der FFH - Richtlinie und europäische Vogelarten zerstört. Weiterhin werden Eingriffe in die Lebensstätten der artenschutzrechtlich relevanten Tiere nicht vorgenommen.

Generell kann also davon ausgegangen werden, dass durch die Satzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr.3 BauGB kein Konflikt mit dem Artenschutz besteht.

11. Immissionen

Die Erstellung einer Schallimmissionsprognose wird nicht in Betracht gezogen, da Schallimmissionsherde nicht erkennbar sind.

Der Geltungsbereich der Satzung liegt in einem dörflichen Wohngebiet. Von den angrenzenden Flächen können auch bei einer ordnungsgemäß betriebenen Landwirtschaft zeitweilig Lärm- und Geruchsemissionen ausgehen.

12. Bodendenkmale und Bodenfunde

Im Geltungsbereich der Satzung befindet sich das Bodendenkmal „Tempel, Fundplatz 8“ (Friedhof, Neuzeit). Jegliche Erdingriffe innerhalb dieses Bodendenkmals bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg -Vorpommern (DSchG M-V).

13. Feuerlöscheinrichtungen

Die Belange des Brandschutzes sind im Rahmen der Hochbauplanung zu beachten. Gemäß Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. soll Löschwasser für eine Löscheinheit von zwei Stunden im Löschbereich zur Verfügung stehen. Eine Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle des Landkreises V-R ist grundsätzlich erforderlich. Eine Bereitstellungspflicht von Löschwasser seitens der Wasser- und Abwasser GmbH „Boddenland“ besteht nicht. Die Löschwasserversorgung kann nur im Rahmen der Kapazität des vorhandenen Trinkwassers erfolgen.

Gemäß § 2 Abs.1 (Ziffer 4) des Gesetzes über den Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehr für Mecklenburg/ Vorpommern vom 21. Dezember 2015, in der derzeit geltenden Fassung, ist die Gemeinde verpflichtet, die Löschwasserversorgung als Grundsatz in ihrem Gebiet sicherzustellen.

Ein Hydrant befindet sich innerhalb des vorgeschriebenen Einzugsbereiches südöstlich des Standorts im Kurvenbereich des Damgartener Weges (s.Übersichtsplan Anlage 1), der zur Löschwassergrundversorgung dient. Im Weiteren befindet sich in 300 m Radius der Tempeler Bach, der ggf. zur Zweitversorgung mitgenutzt werden kann.

14. Altlasten

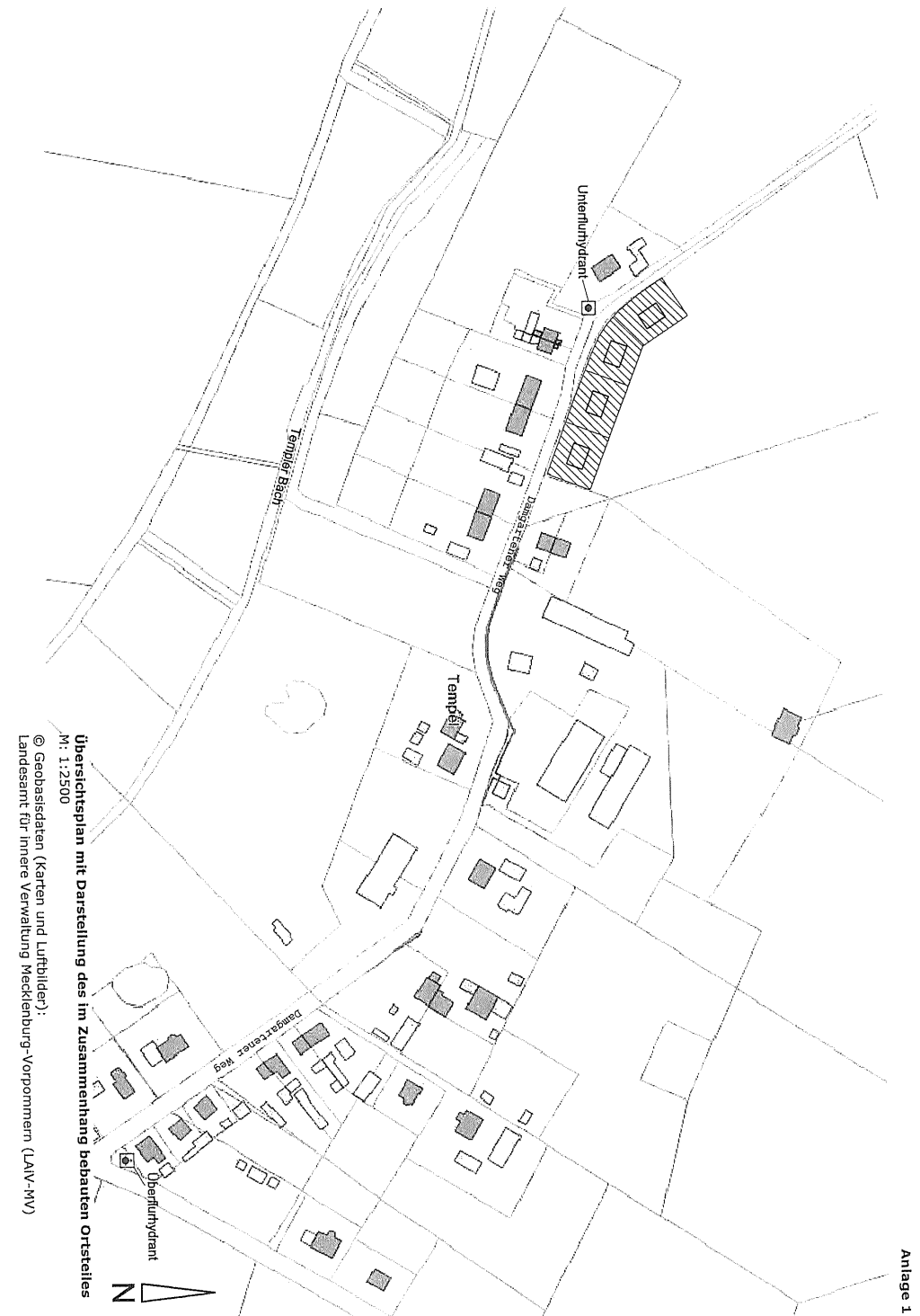
Altlastverdächtige Flächen sind im Plangebiet nicht bekannt.

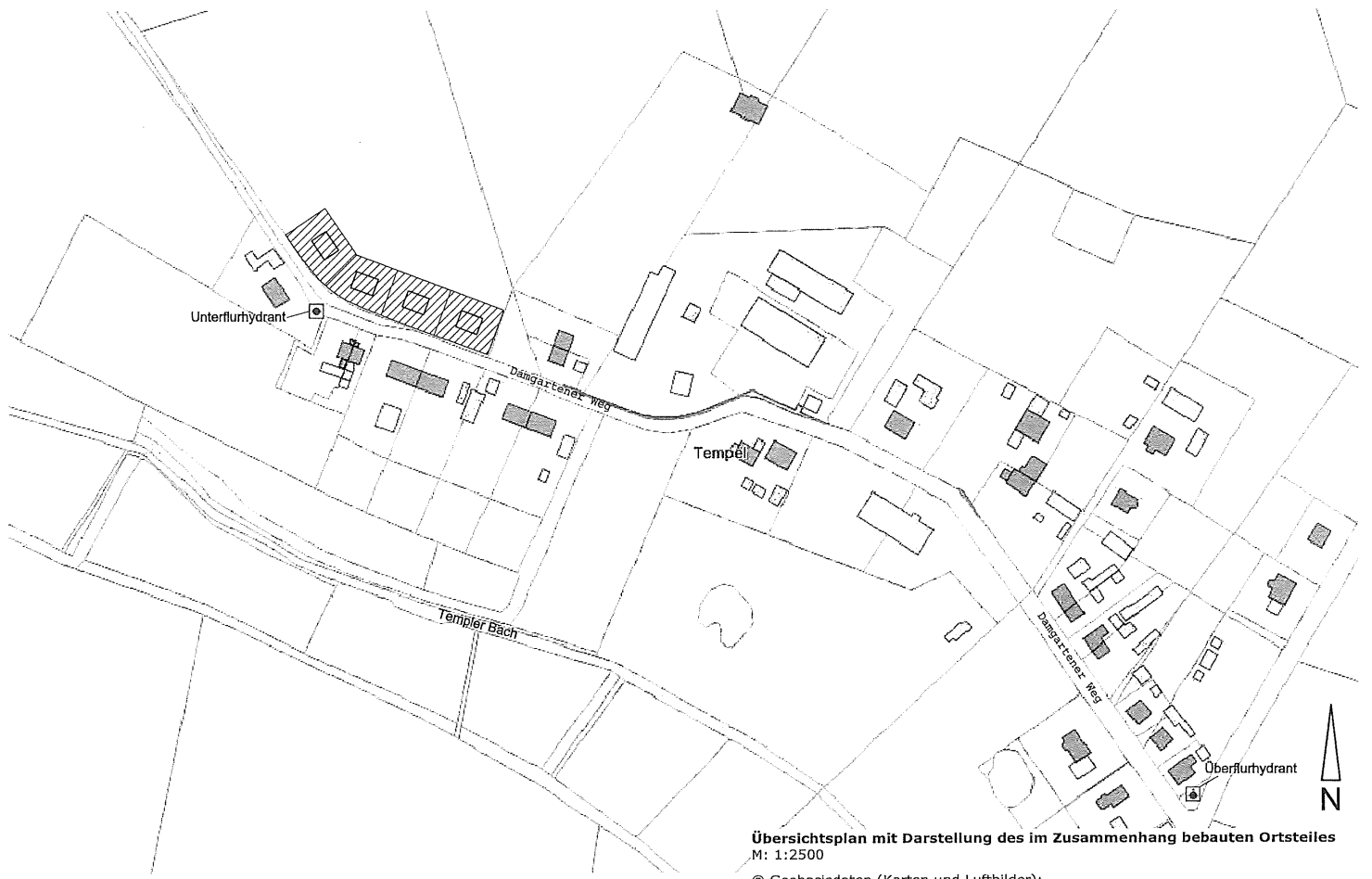
15. Kosten

Die Kosten des Planverfahrens trägt der Antragsteller. Zwischen Antragsteller und der Stadt Ribnitz-Damgarten ist ein städtebaulicher Vertrag zu schließen.

Bürgermeister
Thomas Huth

Ribnitz-Damgarten, 16.12.2019
geändert: 11.05.2020





Übersichtsplan mit Darstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles
M: 1:2500

© Geobasisdaten (Karten und Luftbilder):
Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAIV-MV)